

Die Verfassung

Katalogue

und Verwaltung

der

Südafrikanischen



Burenfreistaaten.

von

M. Hans Klöffel.



Leipzig, Rossplatz 16

Verlag von Eduard Heinrich Mayer

(Einhorn & Jäger)

1896.



E. P. m. 13.
KLO

Zu beziehen durch die
Melang'sche Sortiments-Buchhandlung

(H. Benecke)

Berlin W., Leipziger-Strasse No. 133.

Dr. W. J. LEYDS
Frankenstr. 337
GRAVENHAGE

29724

Die Verfassung und Verwaltung

(E) Pam. 4

der

Südafrikanischen Burenfreistaaten.

Für den deutschen Auswanderer
nach amtlichen Unterlagen der Regierungen zu Pretoria
und Bloemfontein

bearbeitet von

M. Hans Klöffel,

Mitglied des Centralvereins für Handelsgeographie und Förderung
deutscher Interessen im Auslande.



Leipzig, Postplatz 16
Verlag von Eduard Heinrich Mayer
(Einhorn & Jäger)
1896.

Vorwort.

Die Geschichte der südafrikanischen Buren bietet unendlich viele Züge, die unsere Theilnahme wecken. Welche Kämpfe haben die Buren zu Ende der dreißiger Jahre gegen die kriegsgeübten Kaffernheere bestehen müssen, Kämpfe, in denen die Frauen oft an der Seite der Männer ihre Wagenburgen vertheidigten, gleich den alten Germanen, wie sie uns Tacitus schildert.

Um so interessanter wird es sein, auch die eigenartige Verfassung der südafrikanischen Burenfreistaaten kennen zu lernen, insbesondere für Diejenigen von uns, welche nach jenen Ländern auswandern. Findet man doch die Staatsverfassung in den Besitz fast jedes Buren, weil selbst der einfachste unter ihnen von Jugend auf sich für Regierungssachen interessiren lernt.

Diese niederdeutschen Südafrikaner, denen ein trotziger Freiheits- und Unabhängigkeits Sinn eigen ist, wollen keine Holländer sein und sind ebenso wenig Holländer, weil sie holländisch sprechen, wie die Amerikaner Engländer wegen ihrer englischen Sprache sind. Als der Staatspräsident der Südafrikanischen Republik, Paul Krüger, im Jahre 1884 mit General Smit und Dutoit, dem Chef des Unterrichtswesens, in Berlin war, protestirte er dagegen, Holländer genannt zu werden. „Seht mich an,“ sprach er, „mein Großvater war ein Deutscher, hier General Smit stammt aus Holland und Dutoit's Vorfahren waren Hugonotten. Aus diesen Stämmen hat sich unser Volk gebildet.“

Die südafrikanische Frage aber besteht nicht darin, ob England oder eine andere auswärtige Macht über Südafrika

herrschen wird, sondern ob die vereinigten Staaten Südafrika's, deren Ausgestaltung in den nächsten Jahrzehnten zu erwarten ist, einen englisch-amerikanischen oder einen niederdeutschen Charakter tragen sollen.

Der Britische Generalgouverneur der Kapkolonie, Sir Herkules Robinson, hat f. B. selbst erklärt, daß dem Britischen Kolonialsystem durch die wohlgemeinten, aber irrigen Einmischungen unverantwortlicher und schlecht unterrichteter Personen in England nur Hindernisse in den Weg gelegt würden, und daß die künftigen Geschicke Südafrika's nicht durch den Minister für die Kolonien oder unverantwortliche Körperschaften in London, sondern von dem Volke Südafrika's selbst entschieden werden müßten.

Deutschland begrüßt es daher auch mit Freuden, daß das niederdeutsche Element durch die jüngsten Ereignisse in der Südafrikanischen Republik eine Stärkung erfahren hat und hofft davon auch Gutes für die Entwicklung des deutschen Handels und Gewerbes in jenen Ländern.

Von großem Werthe würde es aber für uns sein, wenn wir uns, im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung deutscher Kolonisation in Süd- und Südwest-Afrika, von den Erfahrungen jener niederdeutschen Südafrikaner leiten ließen, die seit mehr als zwei Jahrhunderten an der Aufgabe, den Süden Afrika's der Kultur zu erschließen, so erfolgreich arbeiten, und wenn wir dafür mehr und mehr deutsche Bildung und deutsches Wesen dort zur Geltung bringen könnten!

W. Hans Kloessel.

Inhalts = Uebersicht.

	Seite
Einleitung	1
Verwaltung und Rechtspflege	9
Volksscharakter der Buren	13
Verfassung der Südafrikanischen Republik vom 13. Februar 1858	
mit der Abänderung vom 12. Februar 1889	15
Allgemeine Bestimmungen	15
Ueber Schutz und Bertheidigung von Kirche und Staat	17
Ueber den Volksraad, die höchste Gewalt oder die gesetzgebende Macht	18
Ueber den Staatspräsidenten und die Mitglieder des Ausführenden Raad, die Einbringer von Gesetzen	24
Ueber die Kriegsmacht und den Kriegsraad	30
Ueber die Richterliche Gewalt und die Rechtssprechung	34
Ueber die Administrativgewalt oder die Landesbeamten	40
Ueber die Geldmittel des Staates	42
Abänderung der Verfassung vom 23. Juni 1890	45
Gesetz, die Errichtung einer aus zwei Volksraden bestehenden Volksvertretung, vom 23. Juni 1890	47
Abänderung des Gesetzes, die Regelung des allgemeinen Wahlrechts betr., vom 23. Juni 1890	52
Verfassung des Oranje = Freistaates vom 10 Mai 1879	54
Die Bürgerchaft	54
Der Bürgerdienst	55
Befähigung zur Ausübung des Wahlrechts	55
Pflichten, Machtbefugnisse u. s. w. des Volksraad	56
Pflichten, Machtbefugnisse u. s. w. des Präsidenten	59
Der Ausführende Raad	61
Die Richterliche Gewalt	61

	Seite
Das Kriegswesen	61
Verschiedene Bestimmungen	62
Raadbefchluß vom 10. Mai 1879	63
Raadbefchluß vom 22. Mai 1866	63
Alte Verfassung , festgestellt am 10. April 1854	64
Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen der Südafrikanischen Republik und dem Oranje-Freistaate vom 9. März 1889	64
Protokoll	66
Politisches Bündniß zwischen der Südafrikanischen Republik und dem Oranje-Freistaate vom 9. März 1889	67

Die Verfassung und Verwaltung
der
Südafrikanischen Burenfreistaaten.

Einleitung.

Der ganze südliche Theil Afrikas wird von einem Granitstock gebildet, der 20 bis 30 Meilen von der Küste im großen Halbkreise das ganze Land durchzieht und eine riesige Mulde im Innern einschließt. Dies sind die Drakenberge, die von der Mündung des Limpopo an der Ostküste um das Kapland bis zur Mündung des Garip (Oranje-Flusses) an der Westküste sich hinziehen und im Innern die Hälfte einer Thalmulde umschließen, deren andere Hälfte von dem Sambesi-Gebirge im Norden umgrenzt wird.

Die Südhälfte der Thalmulde war in ältesten Zeiten vom australischen Meeresströme durchzogen, der vom Limpopo zum Garip hereindrang. Die großen Seen der Kalahari, die „Tausend Bley“ oder Salzpflanzen sind noch Zeugen jener Ueberfluthung.

Die zwischen dem 22. und 28. Grad südlicher Breite und 23 und 33 Grad östlicher Länge von Greenwich gelegenen Freistaaten unserer niederdeutschen Stammesgenossen umfassen einen Flächenraum von zusammen 423,029 *qkm* mit noch nicht einer Million Einwohner, und scheiden sich in die beiden unabhängigen Gebiete der Transvaal- oder Südafrikanischen Republik und des Oranje-freistaates.

Transvaal wird im Süden von dem Oranje-freistaate und Natal, im Westen von Bechuanaland, im Norden von Matabeleland und im Osten von Gaza- und Zululand begrenzt. Der Oranje-freistaat wird im Süden und Westen von der Kapkolonie, im Osten von Basutoland und Natal und im Norden von Transvaal begrenzt.

Beide Staaten verdanken ihre Entstehung den holländischen Buren, Kolonisten des Kaplandes, welche 1835 in Folge von Mißheiligkeiten mit der Regierung des damals schon englischen Kaplandes nach dem Innern auswanderten. Nach vielen, bis in die neueste Zeit dauernden Kämpfen gegen Engländer und Kaffern haben sich die Buren in den genannten beiden Staaten unabhängig erhalten.

Die Einwanderung holländischer Kolonisten nach Südafrika stammt aus der Zeit der Eroberung des portugiesischen Kaplandes durch die Holländer. Obwohl die südafrikanische Landspitze für die Aufrechterhaltung der Verbindung Portugals mit seinen indischen Besitzungen sehr wichtig sein mußte, thaten die Portugiesen nichts, um ihre dortige Herrschaft zu befestigen. Als Portugal vorübergehend am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts unter die Botmäßigkeit Spaniens kam, gingen im Kampfe Spaniens gegen Holland die portugiesischen Kolonien, darunter auch das Kapland, an Holland verloren. Im Auftrage der holländischen Ostindischen Gesellschaft wurde 1652 die Niederlassung an der Tafelbai gegründet, und von dort aus begann nun der Vernichtungskrieg gegen die Hottentotten und Buschmänner, die Besetzung des südwestlichsten Theiles des Kaplandes und die Züge ins Innere, von denen den holländischen Ansiedlern der Name Trek-Buren (Ziehbauern) beigelegt wurde. Seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts stießen die Buren auf ihren Wanderungen auf die Kaffern, die nicht so leicht überwältigt werden konnten wie Buschmänner und Hottentotten.

Unterdessen begannen die Engländer ihre Seemacht auszudehnen und ihr Augenmerk auf das Kapland zu richten. Allerdings zeigten sie sich erst 1785 an der Algoabai, in deren Hinterlande die Buren bereits die Siedelung Graaf Reinet gegründet hatten, aber schon zehn Jahre später benutzte England die Eroberung Hollands durch die Franzosen, um die Kolonie 1795 zu erobern und sie 1806 endgültig in Besitz zu nehmen. Die nunmehr englische Kolonie wurde im Laufe des ersten Viertels dieses Jahrhunderts von den Engländern bedeutend vergrößert, indem das Kaffernland dem englischen Besitzthum hinzugefügt wurde. Gleichzeitig drangen englische Kolonisten

von Natal aus in das Kaffernland vor und blieben nach heftigen Kämpfen mit den Kaffernkönigen Tschakka und Dingaan Sieger und Herren des Landes. In allen diesen Kämpfen wurde England durch die holländischen Buren kräftig unterstützt, aber es bildeten sich allmählich Gegensätze zwischen Engländern und Holländern aus, die bald zu offenen Reibereien führten und seit 1830 in schwere Zerwürfnisse übergingen. Die Buren hatten nämlich in den fortwährenden Grenzkriegen gegen die Kaffern diese keineswegs sehr glimpflich behandelt und die Gefangenen zu ihren Sklaven und Arbeitern gemacht. Gegen dieses Verfahren erhoben sich die englischen Missionare, von der Regierung unterstützt, welche 1833 die Aufhebung der Sklaverei gebot. Durch diese Maßregel verloren die Buren ihre Arbeitskräfte, und da sie sich bei der Auszahlung der versprochenen Entschädigungssummen übervorthelt glaubten, beschloffen sie völligen Abzug aus englischem Gebiete und führten ihn 1835 aus, als die Regierung den Buren befahl, den Kaffern die von ihnen eroberten Gebiete zurückzugeben. Ihr Weg führte sie über den Dranjesfluß nach dem jetzigen Dranjestaat und weiter nördlich vom Dranje nach dem Baal und zum Limpopo. Der Zug ging aber nicht ohne Kämpfe ab, denn in der jetzigen Transvaalrepublik saß damals Moselikatse, der Matebeleherrscher, der ihnen das Land nicht freiwillig überließ. Er mußte erst bei Mosiga 1836 geschlagen werden, bevor an die Kolonisation des neuen Besitzthums gegangen werden konnte. Seit 1836 existirt also ein selbständiger Staat der Buren am Baalflusse.

Im Jahre 1838 baten die englischen Natalkolonisten, welche der Kaffern nicht Herr werden konnten, die Buren um Hülfe unter dem Versprechen, das Land mit ihnen zu theilen. Der Organisator des Burenstaates, Retief, ging darauf ein, wurde aber mit 667 Genossen von dem Kaffernkönige Dingaan bei Gelegenheit einer Verhandlung in der Nähe von um'Kunginshlowu (der „erhabene Elefant“) meuchlings ermordet. Die Burenarmee mußte zurückgehen, kam jedoch unter Pretorius 1839 wieder, schlug Dingaan, verbrannte dessen Hauptkraal und nahm 1840 das Land in Besitz, nachdem

sie mit Dingaans Bruder, um'Panda, Verträge abgeschlossen und diesen zum Könige der nunmehr stark geschwächten Kaffern gemacht hatte.

Die Besitznahme von Natal stieß aber auf Widerstand bei der englischen Regierung, welche sogar Truppen und Schiffe gegen die an der Küste angelangten Buren ausandte, und alle Verhandlungen mit dem Gouverneur der Kapkolonie scheiterten, so daß die Buren wieder über den Vaal zurückgingen. Hier wohnten die Griquas, ein Mischlingsstamm von Hottentotten und Buren. Kaum hatten die Buren daselbst ihre Ansiedelungen gegründet, als der Gouverneur das Land für England beanspruchte, da die Buren englische Unterthanen seien und gleichzeitig die Griquas von England geschützt werden müßten. Hierüber kam es zum Kriege mit England, in welchem der Burenführer Pretorius bei Boomplaats unterlag. Er ging über den Vaal zurück und bildete dort die Transvaalrepublik (1848). Bald darauf wurden die Engländer für lange Jahre in schwere Kaffernkriege verwickelt und vermochten ihre Ansprüche auch gegen die zwischen dem Dranje und Vaal sesshaften Buren nicht mehr aufrecht zu erhalten. Sie waren deshalb 1854 genöthigt, auch den zweiten Burenstaat, den Dranjefreistaat, als selbständig anzuerkennen. Über dieses Gebiet war 1848, nach der Niederlage der Buren, die Oberherrschaft der Königin von England ausgesprochen worden, aber die Besitzergreifung wurde nunmehr 1854 rückgängig gemacht.

Die Transvaalrepublik war schon 1852 von England anerkannt worden, nannte sich seit 1853 Südafrikanische Republik, begann aber dann in innere Wirren zu verfallen. Zwei hervorragende Männer, der mehrerwähnte Pretorius und Potgieter, kämpften um den maßgebenden Einfluß, und nach Beider Tode 1855 setzte sich der Zwist zwischen dem Sohne Pretorius' und anderen bedeutenden Kolonisten fort. 1858 wurde eine Verfassung veröffentlicht, das sogenannte Grondwet, und 1871 zog sich der jüngere Pretorius von der Regierung zurück, da er mit dem gesetzgebenden Körper der Republik, dem Volksraad, nicht mehr in Übereinstimmung war.

Besonders scheinen religiöse Wirren in Transvaal üblen Einfluß geübt zu haben, da auch Pretorius' Nachfolger, Thomas Burgers, in heftigem Gegensatz zu den orthodoxen Elementen des Volksraads und der Bevölkerung überhaupt stand. Zugleich hatten die Bapedi unter dem Häuptlinge Sekokuni einen Aufstand gegen die Regierung erregt, welcher nicht gedämpft werden konnte, und weitere innere Schwierigkeiten stellten sich dem Präsidenten Burgers in Folge der ungünstigen Finanzlage entgegen.

Diese Schwierigkeiten nun boten England Gelegenheit, sich in die Angelegenheiten der Südafrikanischen Republik einzumischen, und am 11. April 1877 erklärte der Kolonialsekretär Shepstone die britische Herrschaft über Transvaal. Hierauf erfolgte eine allgemeine Erhebung der Buren, und die schweren Niederlagen der englischen Truppen, insbesondere die bei Lange's Nek¹⁾ (einem Passe, der nach einem Buren de Lange genannt ist) am 28. Januar und auf dem Majubaberge am 27. Februar 1881, führten zur Wiederherstellung der Transvaal-Republik, welchen Namen die frühere Südafrikanische Republik von 1877 an bis 1884, also auch noch vier Jahre nach der Wiedererlangung der Selbständigkeit, trug, bis sie 1884 wieder zu dem Namen der Südafrikanischen Republik zurückkehrte.

Die Entwicklung des Oranjesfreistaates war weit friedlicher als die der Südafrikanischen Republik. Mit Ausnahme des Konfliktes, welcher entstand, als England 1871 die im Westen des Oranjesfreistaates gelegenen Diamanten-Distrikte Kimberley und Herbert besetzte, genoß der Freistaat seit der Anerkennung seiner Selbständigkeit, am 8. April 1854, dauernden Frieden. Wesentliches Verdienst daran hatte der langjährige Präsident des Oranjesfreistaates, John Brand, dessen einfaches, schlichtes, ehrenhaftes Wesen und patriarchalische Lebensweise ihm eine angesehenere Stellung unter den Buren und große Achtung auch seitens der Engländer eintrugen, so daß er den englischen Baronet-Titel erhielt. Seit dem Tode Sir John Brand's,

¹⁾ Eine ausführliche Schilderung dieser Ereignisse findet sich in dem bei Ed. Heinrich Mayer in Leipzig erschienenen Werke: Klöffel, die Südafrikanischen Republiken.

am 14. Juli 1888, ist Francis William Reitz Präsident des Oranjerestaates. F. W. Reitz war bisher Präsident des Höchsten Gerichts- und Appellations-Hofes zu Bloemfontein und erfreute sich einer so großen Beliebtheit, daß man ihn am 10. Januar 1889 erstmalig und 1893 zum zweiten Male mit bedeutender Mehrheit zum Präsidenten des Freistaates wählte. Gegenwärtig steht Präsident Reitz im Begriff, seiner leidenden Gesundheit wegen in den Ruhestand zu treten. Als Candidaten für die Präsidentschaft werden genannt: de Villiers, John Georg Fraser, M. L. Steyn und Hofmeyr.

Die Südafrikanische Republik hat sich nach Wiedererlangung ihrer Selbständigkeit unter der Regierung Paul Krügers, den man als den eigentlichen Schöpfer seines Staates bezeichnen kann, außerordentlich gut entwickelt. Präsident Krüger hat es verstanden, einen nahezu bankrotten Staat zu einer glänzenden Finanzlage emporzuheben.

Als der Sohn eines Farmers in Rustenburg am 10. Oktober 1825 geboren, verlief die Jugend Stephanus Johannes Paulus Krügers wie die aller Burenkinder; er lernte früh reiten und mit der Büchse und dem Säbel umgehen, um die über ausgedehnte Flächen weidenden Heerden seiner Eltern zu beaufsichtigen. Seine Jugend fiel in die schwere Zeit des „Treffens“ und der fortwährenden Kriege mit den Kaffern; er machte den Auszug nach Natal mit, um dann weiter nach Norden in das heutige Transvaalland zu ziehen; an den zahlreichen Kämpfen mit den Eingeborenen nahm Krüger Antheil wie jeder waffenfähige Bur. Um den Schulunterricht der Buren ist es allerdings in der Zeit ärmlich bestellt gewesen; dafür aber bildeten sich die edelsten Charaktereigenschaften zu einem harmonischen Ganzen aus: Ehrlichkeits- und Wahrheitsfinn, wie er nur bei einem noch außerhalb der feineren Kultur stehenden Volke angetroffen wird, Kaltblütigkeit inmitten drohender Gefahr, rasche Entschlossenheit, wenn der Augenblick zum Handeln gekommen ist, Abhärtung gegen alle Witterung, freudiges Ertragen aller Strapazen, ein durch den fortwährenden Kampf um das Dasein gestählter Wille, ein durch keine Widerwärtigkeiten niederzuschlagender Muth, aber auch ein

trogiger Freiheits- und Unabhängigkeitsinn. Es braucht kaum hinzugefügt zu werden, daß der Protestantismus hier in seiner schroffsten Gestalt auftritt, aber es ist nicht das weiche thatenlose Muckertum, sondern der echte feurige Calvinismus mit seiner staatenbildenden Kraft und Ausdauer. In solcher Umgebung wuchs Krüger heran.

Schon früh muß Paul Krüger die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben, denn nachdem sich die neue Republik in dem Transvaalgebiet endlich eingerichtet hatte, trat er im öffentlichen Leben vielfach hervor, und bald wurde er Mitglied des Volksraad. Im 1880er Freiheitskampfe hatte Paul Krüger mit General Toubert die sämtlichen militärischen Maßregeln vorher festgestellt. Nach den darauf folgenden Verhandlungen mit England, die Krüger hauptsächlich leitete, wurde er am 9. Mai 1883 zum Präsidenten gewählt und hatte die Genugthuung, das Schriftstück zu unterzeichnen, in welchem die Unabhängigkeit der Republik anerkannt wurde. Im Jahre 1888 wählten ihn die Transvaalburen zum zweiten, und 1893 zum dritten Male zu ihrem Präsidenten.

Als Präsident Krüger mit General Smith und Dutoit, dem Chef des Unterrichtswesens, 1884 seine Reise nach Europa unternahm, als deren praktisches Ergebnis die Delagoabai-Eisenbahn betrachtet werden kann, wurde die Abordnung auch von Kaiser Wilhelm I. in Berlin empfangen, und damals bereits dürfte der Grund zu dem engeren Verhältniß, das sich in der Folge zwischen Deutschland und den Burenfreistaaten entwickelt hat, gelegt worden sein.

Am 22. Januar 1885 wurde zwischen Deutschland und der Südafrikanischen Republik ein Freundschafts- und Handels-Vertrag abgeschlossen und am 24. Juni 1886 ratifizirt, in welchem Deutschland die Meistbegünstigung zugesichert worden ist. Dasselbe Recht steht Deutschland, nach Art. 7 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865, in Natal und in der Kapkolonie zu. Seitdem der Oranjesfreistaat nun mit der Kapkolonie eine Zoll-Union abgeschlossen hat, ist Deutschland zugleich die Meistbegünstigung im Oranjesfreistaate gewährleistet.

Die freundschaftlichen Beziehungen zu den aufblühenden süd-afrikaniſchen Burenfreiſtaaten ſind für die handelspolitischen Inter-
eſſen Deutschlands von großem Werthe, und die Vortheile werden
ſich für Deutschland erheblich vergrößern, je mehr es gelingt, die
zahlreich nach Südafrika ausgewanderten und noch dahin aus-
wandernden Deutſchen wirthſchaftlich dem Vaterlande zu erhalten.
Durch das engliſche Handelsmarkenſchutzgeſetz,¹⁾ welches auf die
Kapkolonie und Natal ausgedehnt wurde, iſt bekanntlich der weitere
Vortheil erreicht, daß die deutſchen Waaren nun unter deutſcher
Bezeichnung nach Südafrika gelangen und den guten Ruf der
deutſchen Arbeit weſentlich erhöhen.

¹⁾ Eine deutſche Handausgabe dieſes Geſetzes mit Erläuterungen iſt
bei Ed. Heinrich Mayer, Leipzig, erſchienen unter dem Titel „Made in
Germany“ von M. S. Klöffel.

Verwaltung und Rechtspflege.

Die Verfassung der Südafrikanischen Republik beruht auf den „dreiunddreißig Artikeln“, welche am 23. Mai 1849 angenommen wurden, und dem Gesetze vom 13. Februar 1858. Die meisten Artikel dieser Gesetze sind von dem Gesetzgebenden Körper wiederholt ergänzt worden. Die höchste Gewalt im Staate bilden die beiden Volksräthe (Volksräden), deren Mitglieder von ihren Wählern auf vier Jahre erwählt werden. Die vollziehende Gewalt ruht in den Händen des Staatspräsidenten, der durch eine allgemeine Wahl von der Mehrheit der Bürger in der Republik, welche für den Ersten Volksraad wahlberechtigt sind, auf fünf Jahre erwählt wird, und dem Ersten Volksraad verantwortlich ist. Dem Staatspräsidenten steht der Ausführende Raad zur Seite, der aus dem General-Commandanten, dem Staatssekretär und zwei nichtoffiziellen Mitgliedern besteht.

Der Hauptbeamte in jedem Distrikt ist der Landdrost, welcher die Thätigkeit eines bürgerlichen Kommissars ausübt unter dem Beistande eines Landdrost-Sekretärs, der zu gleicher Zeit das Amt des öffentlichen Anklägers und des Stempelverwalters bekleidet. In den Minendistrikten zu Johannesburg, Barberton und Mlerksdorp ist der Minenkommissar der oberste Beamte. Ferner hat jeder Distrikt einen Baljuw oder Sheriff, einen Gefängnißwärter und ein Korps von Konstablern. Mit der Ausnahme eines Korps berittener Artillerie und eines 100 Mann starken und von drei Offizieren befehligten Polizeikorps hat die Republik keine bewaffnete Macht.

Der Präsident, mit dem Beistand des ausübenden Körpers, hat das Recht Krieg zu erklären und ein „Commando“ einzuberufen, in welchem die Bürger unter den Befehl der Feldkornetten und der Commandanten jeden Distrikts gestellt werden. Die ganze Macht

wird befehligt von dem General-Commandanten, welcher von den stimmberechtigten Bürgern, die das Recht haben, die Mitglieder für den Ersten Volksraad zu wählen, für eine Periode von zehn Jahren erwählt wird.

Alle Einwohner des Staates zwischen 16 und 60 Jahren (falls sie nicht laut gesetzlicher Bestimmung davon befreit sind) sind verpflichtet unter einem „Commando“ zu dienen. Kraft des mit Deutschland am 22. Januar 1885 (N. G. Bl. Nr. 22 v. J. 1885) geschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrags, Artikel 5, sind deutsche Reichsangehörige¹⁾, welche in der Republik wohnen, vom Militärdienst befreit, müssen aber dieselben Beiträge wie die Bürger des Staates entrichten. Befreit von der persönlichen Dienstpflicht sind ferner, nach Artikel 15 der Londoner Konvention vom 27. Februar 1884,²⁾ alle Diejenigen, mit Ausnahme der Eingeborenen, welche ihren Wohnsitz in Transvaal zwischen dem 12. April 1877 und dem 8. August 1881 genommen und welche innerhalb zwölf Monaten nach dem letztgenannten Zeitpunkte ihren Namen von dem britischen Residenten haben registriren lassen; sowie endlich alle Diejenigen während der ersten zwei Jahre ihres Aufenthalts, welche neu ins Land kommen, ausgenommen jedoch, wenn das Kriegsgesetz proklamirt wird.

Nach Gesetz Nr. 7 vom Jahre 1882, abgeändert durch Gesetz vom 23. Juni 1890, muß man im Staate geboren sein und das Alter von 16 Jahren erreicht haben, um Bürger im Staate zu werden. In den Staat eingewanderte Personen können das Bürgerrecht erwerben, sobald sie nach Zahlung von 5 £ eine Naturalisations-Urkunde erhalten und den Untertanen-Eid abgelegt haben; aber Diejenigen, welche kraft irgend welchen Vertrages in Kriegs-

¹⁾ Verloren wird die deutsche Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen, ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande, event. vom Zeitpunkte des Ablaufs der Heimathspapiere an gerechnet.

Gewahrt wird dieselbe durch Eintragung in die Matrikel eines deutschen Konsulats oder durch nachgesuchte Verlängerung der Gültigkeit der Heimathspapiere.

²⁾ Die Londoner Konvention ist vollständig enthalten in dem bei Ed. Heinrich Mayer, Leipzig, erschienenen Werke: „Die Südafrikanischen Republiken“.

zeiten vom persönlichen Dienste befreit sind, können diesen Eid nicht leisten. Fremde, welche in das Land kommen, können diese Naturalisations-Urkunde nur erwerben, nachdem sie von dem Landdrost des Distriktes oder von dem Meldkornet des Bezirkes ein Beglaubigungsattest erhalten haben, daß sie sich mindestens zwei Jahre lang im Lande aufgehalten und sich nichts haben zu Schulden kommen lassen.

Keine farbigen Personen können der höheren Rechte dieses Vorrechtes theilhaftig werden oder festen Grund und Boden in der Republik besitzen. Kulis, Araber, Malaien und Muhamedaner, die Unterthanen des Türkischen Reiches sind, können gemäß eines besonderen Gesetzes die höheren Rechte nicht erwerben und können auch nicht in den Besitz von festem Grund und Boden gelangen. Sobald sie in das Land kommen, um daselbst Handel zu treiben oder anderer Zwecke halber, müssen sie ihre Namen eintragen lassen. Keiner farbigen Person, keinem Kuli oder Chinesen ist es gestattet, eine Concession auf den Goldfeldern zu besitzen, oder Gold oder Edelsteine zu verkaufen, oder Tauschhandel damit zu treiben. Sie haben nur die Erlaubniß, im Dienste der Weißen nach Gold oder Diamanten zu graben.

Die Religionsfreiheit im Lande ist eine unumschränkte. Schöne Kirchen und hübsche Kapellen jeglichen Glaubens und jeglicher Art, sind in den Städten erbaut worden; die Missionsgesellschaften sind segensreich thätig an jedem Punkte des Landes.

Die Republik wird in folgende 16 Distrikte eingetheilt:

Bretoria (Sitz der Regierung), Potchefstroom, Rustenburg, Waterberg (Hauptstadt Nylstroom), Zoutpansberg (Hauptstadt Pietersburg), Lydenburg, Middelburg, Heidelberg (größte Stadt: Johannesburg), Wafferstroom, Utrecht, Bloemhof (Hauptstadt Christiana), Marico (Hauptstadt Beers), Lichtenburg, Standerton, Bryheid und Ermelo.

Das Grundgesetz bestimmt, daß das Recht des Landes das römisch-holländische ist, und bei Auslegungen der Gesetze haben die Werke Van der Linden, Grotius und Van Leeuwen zu dienen, doch nicht derartig, daß sie mit der in anderen Theilen Südafrikas bestehenden Praxis in Konflikt treten könnten. Die Entscheidungen des obersten Gerichtshofs in der Kapkolonie werden, falls sie nicht mit

irgend einer lokalen Einrichtung in Konflikt stehen, als Rechts-Präcedentien angenommen. Fragen des Handelsrechts werden nach den Prinzipien des modernen Handelsrechts, wie dasselbe in Europa und Amerika gehandhabt wird, entschieden. —

Die Regierung des Oranje-freistaates wird von einem Volksraad ausgeübt, der mit gesetzlicher Vollmacht bekleidet ist. Der Volksraad besteht aus 56 Mitgliedern, welche von ihren Wählern auf vier aufeinander folgende Jahre gewählt werden. Die vollziehende Gewalt im Staate ruht in den Händen des Präsidenten; dieser Beamte wird von sämmtlichen Bürgern im ganzen Staate durch Abstimmung gewählt. Der erste ausführende Beamte in jedem Distrikt ist der Landdrost, welcher mit den Funktionen eines Magistrats und eines bürgerlichen Kommissars betraut ist. Jeder Distrikt hat ferner seinen Sheriff und Gefängnißwärter, sowie ein Korps von Polizeibeamten. Alle Bezirke in jedem Distrikte vereinigen sich, um einen Kommandanten zu wählen, welcher in Zeiten des Krieges oder der Unruhen das militärische Oberhaupt des ganzen Distrikts ist und den Oberbefehl über sämmtliche Bürger der verschiedenen Feldkornetschaften seines Distrikts oder Commandos führt. Ein starkes Staats-Artilleriekorps mit zwölf Armstrong-Kanonen neuester Konstruktion wird unterhalten.

Staatsbürger sind die in dem Freistaate geborenen Weißen, sowie solche, die ein Jahr lang im Staate gewohnt haben und ein festes, auf ihren Namen eingetragenes Besiðthum im Werthe von 150 £ ihr Eigen nennen, und endlich die Weißen, welche drei aufeinander folgende Jahre in dem Freistaate gewohnt haben. Bürger von 18 Jahren und darüber haben das Stimmrecht bei der Wahl des Feldkornets und des Commandanten.

Die verfassungsmäßige Kirche des Staates ist die holländisch-reformirte. Für den oberen Unterricht bestehen die beiden Institute „Grey College“ und „Gynice“ in Bloemfontein.

Der Staat wird in folgende 17 Distrikte eingetheilt:

Bloemfontein (Siß der Regierung), Caledon-River, Fauresmith, Harrismith, Winburg, Cronstadt, Boshof, Philipolis, Bethulie, Jacobsdal, Kouzville, Bethlehem, Ladybrand, Heilbron, Hoopstad, Wepener und Thaba'nchu.

Die Rechtsnormen sind dieselben wie in der Südafrikanischen Republik. Es besteht ein Obergerichtshof von drei Richtern. Landdrost und Heemraden bilden ein Appellationsgericht mit beschränkter Civiljurisdiction.

Die Civilstreitigkeiten der Kaffern werden vorwiegend nach dem Gewohnheitsrechte der eingeborenen Stämme geschlichtet.

Die Gerichts- und Regierungssprache in beiden Staaten ist holländisch; die Geschäftssprache ist englisch.

Volkscharakter der Buren.

Den Volkscharakter der Buren schildert der holländische Schriftsteller J. Lion Cachet,¹⁾ der ein halbes Menschenalter hindurch unter ihnen gelebt hat, ungefähr in folgender Weise:

Es herrscht bei den Buren Ehrfurcht vor Gott und alles das, was zum Gottesdienste Beziehung hat. Gewissermaßen gilt Frömmigkeit für Wohlerzogenheit und ein nicht gottesfürchtiger Mensch steht mit einem schlechterzogenen gleich. Der Trunk wird verabscheut. Es wird allerdings getrunken unter den Buren, aber ein Trunkenbold gehört zu den Ausnahmen und Mißbrauch starker Getränke ist weder Volksqual noch Volksünde. Die Volksmoralität steht noch auf einem beträchtlich hohen Standpunkte; sehr selten kommen Fälle von illegitimen oder selbst verfrühten Geburten vor. Für die Armen, für Wittwen und Waisen wird gesorgt ohne Vermittlung des Staates. Bei Verkäufen besteht man auf dem letzten Pfennig, doch wo es nöthig ist, kann der Bur auch mit offener Hand geben und ein Anruf seiner Mildthätigkeit bleibt nicht unbeantwortet. Sinn für Unabhängigkeit ist ein anderer Charakterzug dieses Volkes. Man hilft einander, jedoch unter der Voraussetzung, daß jeder unabhängig bleibt. Es giebt keinen Unterschied von Stand unter den Buren, wohl aber Unterschied von Familie. Der ärmste Junge darf um die Hand der reichsten Burentochter anhalten, wenn er nicht von gemischter Abkunft ist. Man fühlt sich als ein Volk und will die Unabhängigkeit des einen von dem anderen anerkannt wissen. Gleichzeitig läßt der

¹⁾ »De Worstelstryd der Transvalers«. Amsterdam, 1883.

Bur sich anscheinend durch den Fremden von oben herab behandeln und erhält der Engländer, der das Land durchreist und mit dem Volke in Berührung kommt, ohne dessen Sprache und Charakter zu kennen, leicht den Eindruck, daß die Buren sich tiefer stehend und von dem Fremden abhängig betrachten. Daß dies nur scheinbar, wird zuweilen selbst von trefflichen englischen Staatsmännern erst spät bemerkt. Die Buren haben ein gut Theil des holländischen Phlegmas in ihrem Charakter, aber verbunden mit einer gewissen Leichtherzigkeit, die von ihrer auch französischen Abkunft zeugt. Schnell beleidigt, sind sie noch schneller bereit, die Hand zur Versöhnung anzunehmen, wenn sie ihnen dargereicht wird, vielleicht zu schnell, wenigstens auf politischem Gebiet.

An Ehrlichkeit und Treue gebricht es dem Bur nicht, eher an Freimüthigkeit, um sofort entschlossen für seine Gefühle einzutreten. Auf keinen Fall giebt der Bur sich im Umgange vertrauensvoll dem Fremden hin; er ist höflich zurückhaltend, manchmal mit einem Schein von oberflächlicher Offenherzigkeit, mißtrauisch, obwohl anscheinend sehr vertrauend. Die Verführung, der er fortwährend und noch jetzt von außen blosgestellt war, macht ihn vorsichtig und wo er sich scheinbar bequem verleiten läßt, hat er seine Meinung schon gebildet und weiß an derselben festzuhalten. Gastfrei, mittheilfam und mitleidig sind die Buren in großem Maßstab. In früherer Zeit stand die Thür nicht nur für jeden Afrikaner, sondern auch für jeden Fremden offen, gleichviel ob arm oder reich, vornehm oder gering. Bei der Zunahme der Bevölkerung, hauptsächlich der Fremden, ist darin allerdings eine Beschränkung eingetreten und der fremde Reisende auf der großen Landstraße muß jetzt bisweilen für sein Logis bezahlen. Wird ab und zu ein Fremder weniger herzlich empfangen, dann ist das Anderen zuzuschreiben, welche, nachdem sie die ausgebreitetste Gastfreundschaft unter den Buren genossen, diese später in ihrem Reisejournal verspottet haben. Selten trifft man einen Bur, der kein Interesse für die Regierung des Landes zeigt. Jeder will wissen, was im Volksraad verhandelt wird, und der Staatsanzeiger wird häufig von Leuten zur Hand genommen, die, außer in der Bibel, wenig lesen. So findet man auch die Staatsverfassung in vieler Besitz. Auf den gut besuchten

Versammlungen, welche die Mitglieder des Volksraad in ihren Distrikten nach Ablauf der Sitzungen zu halten haben, kritisiert das Publikum rückhaltlos die durch den Raad genommenen Beschlüsse, und die Regierung muß mit der öffentlichen Meinung, wie sie sich in den Zusammenkünften kundgiebt, Rechnung halten. Da fast jeder Bur für ein Regierungsamt wählbar ist, lernt man von Jugend auf sich für Regierungssachen interessieren, und der einfache Bur sieht nichts Besonderes darin, wenn er in den Volksraad gewählt wird. Dafür ist er Bürger des Landes; und wie er als Privatperson seinen Platz zu bewirthschaften und als Hausvater seine Familie zu regieren weiß, so ruht auf ihm die Last, das Land regieren zu helfen. Derselben sich zu entziehen ohne genügende Gründe, würde allgemein gemißbilligt werden und ohne Zweifel besitzt auch der Bur ein natürliches, durch die Umstände noch mehr entwickeltes Talent für die Behandlung politischer Fragen, die seine eigene Regierung angehen.

Verfassung (Grondwet) der Südafrikanischen Republik¹⁾

Vom 13. Februar 1858.

(Mit der vom Volksraad beschlossenen Abänderung vom 12. Februar 1889.)

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Dieser Staat soll den Namen der Südafrikanischen Republik tragen.

Artikel 2. Die Regierungsform dieses Staates soll die einer Republik sein.

Artikel 3. Sie will von der gebildeten Welt als unabhängig und frei anerkannt und gewürdigt sein.

Artikel 4. Das Volk sucht keine Ausdehnung seines Gebietes und will dieselbe nur mit gerechtem Grunde, wenn das Interesse der Republik eine Ausdehnung rathsam macht.

Artikel 5. Das Volk will sein Gebiet in Südafrika unge-

¹⁾ Die hier folgenden Gesetze und Verordnungen sind, um ihren Sinn nicht zu entstellen, so viel als möglich wörtlich übersetzt worden.

schmäleret besitzen und in Besitz behalten. Die Grenzen werden durch Proklamation bekannt gemacht.

Artikel 6. Sein Gebiet steht für jeden Fremden offen, der sich den Gesetzen dieser Republik unterwirft. Alle, die sich auf dem Gebiete dieser Republik befinden, haben gleichen Anspruch auf Schutz von Person und Eigenthum.

Artikel 7. Die in diesem Gebiete gelegenen Grundstücke und Plätze, welche heute noch nicht vergeben sind, werden als Eigenthum des Staates erklärt.

Artikel 8. Das Volk fordert die größtmögliche gesellschaftliche Freiheit und die Erhaltung seines Gottesdienstes, die Befolgung seiner Verbindlichkeiten, seine Gesetzesunterstellung, Ordnung und Recht und die Handhabung desselben.

Das Volk gestattet die Verbreitung des Evangeliums unter den Heiden in der Erwartung, daß Bestimmungen gegen die Möglichkeit eines Betruges getroffen werden.

Artikel 9. Das Volk will keine Gleichstellung der farbigen mit den weißen Eingewanderten zugestehen.

Artikel 10. Das Volk will weder Sklavenhandel noch Sklaverei in dieser Republik dulden.

Artikel 11. Das Volk behält sich ausschließlich Schutz und Vertheidigung der Unabhängigkeit, sowie Unverletzlichkeit des Staates, den Gesetzen gemäß, vor.

Artikel 12. Das Volk legt die Gesetzgebung in die Hände eines Volksraad, der höchsten Gewalt des Landes, welcher aus Vertretern oder Beauftragten des Volkes besteht, die von den stimmberechtigten Bürgern gewählt werden; doch nur insoweit, als dem Volke drei Monate Zeit gelassen sein soll, um dem so gewählten Volksraad sein Urtheil über ein vorgelegtes Gesetz abgeben zu können, mit Ausnahme der Gesetze, welche keinen Aufschub erleiden.

Artikel 13. Das Volk überträgt die Vorlegung und Ausführung der Gesetze dem Staatspräsidenten, welcher zugleich die Ernennung aller Staatsbeamten dem Volksraad zur Genehmigung vorlegt.

Artikel 14. Das Volk vertraut die Handhabung der Ordnung der Kriegsmacht und der Polizei und den durch das Gesetz

Hierzu berufenen Personen an. (Ges. No. 3, 1881, art. 15 u. Ges. No. 8, 1885).

Artikel 15. Das Volk legt die Richterliche Gewalt in die Hände eines Hohen Gerichtshofs, von Landdrosten, Geschworenen und solchen Beamten, die durch das Gesetz mit richterlicher Befugniß ausgestattet worden sind, und überläßt es ihrem Urtheil und Gewissen, den Landesgesetzen gemäß zu handeln. (Ges. No. 3, 1881, p. 1025).

Artikel 16. Das Volk soll jährlich vom Volksraad ein Budget über allgemeine Einnahmen und Ausgaben des Staates empfangen und daraus vernehmen, wie hoch ein Jeder zu besteuern ist.

Artikel 17. Botschafftroom am Mooiflusse soll die Hauptstadt der Republik und Pretoria der Sitz der Regierung sein.

Artikel 18. Alle für die Allgemeinheit geforderten Dienste werden von der Allgemeinheit entschädigt.

Artikel 19. Es wird Preßfreiheit zugestanden, doch sollen Drucker und Herausgeber für alle Artikel verantwortlich bleiben, die eine Schändung der Ehre, Beleidigung oder einen Angriff auf Jemandes Charakter in sich schließen.

Über Schutz und Vertheidigung von Kirche und Staat.

Artikel 20. Aufgehoben durch Volksr.=Beschl. v. 28. Sept. 1874, art. 26, und v. 26. Mai 1886, art. 322.

Artikel 21. Aufgehoben durch B. R. B. v. 1. Juni 1870, art. 151, p. 378.

Artikel 22. Es sollen keine anderen Vertreter im Volksraad sein, als diejenigen, welche Mitglieder einer Protestantischen Kirche sind. (B. R. B. v. 11. Juni 1873, art. 153, p. 525).

Artikel 23. Aufgehoben, siehe Artikel 20.

Artikel 24. Das Volk verlangt die Förderung, Blüthe und Wohlfahrt des Staates und die Fürsorge beim Bedarf an Volksschullehrern.

Artikel 25. Ferner, daß in Friedenszeiten entsprechende Maßregeln getroffen werden, um einen Krieg führen und einem solchen widerstehen zu können.

Artikel 26. Im Falle eines feindlichen Einfalles von Außen ist ein Jeder ohne Ausnahme verpflichtet, bei Erlaß des Kriegsgesetzes seine Unterstützung anzubieten.

Artikel 27. Kein Vertrag oder Bündniß mit auswärtigen Mächten oder Völkern darf angeboten, angenommen oder geschlossen werden, bevor nicht der Volksraad durch den Staatspräsidenten und die Mitglieder des Ausführenden Raad angerufen worden ist, seine Ansichten darüber zu erkennen zu geben, damit die Vorlage dem Urtheile der Mitglieder des Volksraad gemäß gutgeheißen und beschlossen oder verworfen werde.

Artikel 28. Bei einer dem Staate drohenden Gefahr oder in Kriegszeiten soll die Beurtheilung über derartige Vorlagen von Verträgen und Bündnissen dem General-Commandanten unter Zuziehung des Kriegsraad überlassen werden, wenn die Commandos im Felde sind und keine Zeit ist, den Ausführenden Raad darüber zu hören.

Über den Volksraad, die höchste Gewalt oder die gesetzgebende Macht.¹⁾

Artikel 29. Der Volksraad soll die höchste Gewalt des Landes und die gesetzgebende Macht sein.

Artikel 30. Die Vertreter des Volkes sind als solche keine Staatsbeamten.

Artikel 31. Der Volksraad soll mindestens aus zwölf Mitgliedern bestehen; diese müssen die folgenden Erfordernisse besitzen:
„Sie müssen 30 Jahre alt, in der Republik geboren oder fünfzehn hintereinander folgende Jahre stimmberechtigte Bürger der S. A. Republik gewesen und Mitglieder einer Protestantischen Kirche sein, in der Republik wohnen und festes Eigenthum im Staatsgebiet der S. A. Republik besitzen. Keine Personen von öffentlich

¹⁾ Siehe hierzu: Gesetz, die Errichtung einer aus zwei Volksraden bestehenden Volksvertretung betr., vom 23. Juni 1890.

schlechtem Lebenswandel oder Personen, die eine entehrende Strafe erlitten haben, ferner keine nichtrehabilitirten Bankrottirer oder Waareninsolventen sollen wählbar sein. Die Mitglieder dürfen nicht in dem Verhältniß von Vater und Sohn oder Stieffohn zu einander stehen. Keine Farbigen noch Bastarden sollen in unseren Versammlungen zugelassen werden. Ingleichen soll kein Offizier und auch kein Staatsbeamter, der als solcher einen festen, jährlichen oder monatlichen Gehalt bezieht, als Mitglied des Volksraad wählbar sein. Ein Jeder ist berechtigt, wenn er den Beweis für obige Mängel erbringen kann, diese zur Kenntniß des Staatspräsidenten zu bringen, bevor das betreffende Mitglied an der Sitzung Theil nimmt. Falls ein hinreichender Beweis erbracht werden sollte, hat der Staatspräsident vor Beginn der Sitzung diesen dem Vorsitzenden des Volksraad zuzustellen und auf Entfernung des bezüglichen Mitglieds zu dringen.

Artikel 32. Die Mitglieder des Volksraad werden durch die Mehrheit der Stimmen der Wähler eines jeden Distrikts gewählt. Niemand kann als gewählt betrachtet werden, der bei der Wahl nicht mindestens die Stimmen von sechzig stimmberechtigten Bürgern auf sich vereinigt hat. Ein Jeder, der in der Republik geboren ist und das Alter von 21 Jahren erreicht hat, oder naturalisirt worden ist, soll stimmberechtigter Bürger sein. Die Volksraadmitglieder werden auf die Zeit von vier Jahren gewählt.

Artikel 33. Niemand soll wählbar sein, der nicht vorher eine, von mindestens 25 stimmberechtigten Bürgern unterzeichnete Aufforderung empfängt. Die Wähler des einen Distrikts können ihre Stimmen auch auf eine, in einem anderen Distrikt wohnende Person abgeben.

Artikel 34. Jedem stimmberechtigten Bürger steht es frei, im Falle er glaubt, Beschuldigungen wegen Amtsübertretungen oder Amtsvergehen, die durch den Staatspräsidenten oder ein Mitglied des Ausführenden Raad begangen worden sind, anbringen zu müssen, diese Beschuldigungen dem Vorsitzenden des Volksraad unter der Adresse mitzutheilen:

„Aan den Wel Ed. Heer Voorzitter van den Volksraad“,
welcher dann nach Lage der Sache handeln wird.

Artikel 35. Die Wahl von Mitgliedern des Volksraad soll in den Monaten Januar und Februar oder in außergewöhnlichen Fällen in der erforderlich werdenden Zeit stattfinden. Aus jedem der Distrikte sollen zwei Mitglieder durch Stimmenmehrheit gewählt werden, ausgenommen aus den Distrikten Pretoria, Pottchefstroom, Lydenburg, Rustenburg und Bryheid, aus welchen drei Mitglieder gewählt werden sollen. Jede Wahlabtheilung auf den öffentlichen Gräbereien soll ein Mitglied abordnen. Die Beldcornetten sollen bei Zeiten besorgt sein, daß die Wahlliste dem Landdrosten, und letzterer wieder Sorge tragen, daß die Wahllisten unmittelbar dem Ausführenden Raad eingesandt werden. Am Ende des zweiten Jahres soll die Hälfte durch Ausloosung abtreten, die andere Hälfte am Ende des vierten Jahres, und so fort. Aus den Distrikten, dessen Mitglieder abtreten, sollen neue Volksraadmitglieder gewählt werden. Die abtretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Artikel 36. Der Volksraad ernennt aus seiner Mitte einen Sekretär auf Vortrag des Ausführenden Raad.

Artikel 37. Bleibt ein Mitglied des Volksraad ohne Weiteres weg und kommt es dem Aufruf nicht nach, so wird es mit Rds. 75 Geldbuße belegt.

Artikel 38. Die Entschuldigungsgründe für das Nichterscheinen eines Mitgliedes des Volksraad sind:

1) Unpäßlichkeit und körperliche Gebrechen, welche durch das gewählte oder aufgerufene Mitglied mit einer, vom Landdrost, Commandant oder Beldcornet seiner Abtheilung zu unterzeichnenden Erklärung zu beweisen sind, und

2) Solche unvorhergesehene Umstände, für welche thatsächliche Beweise erbracht werden, daß es dem Mitglied unmöglich ist, anwesend zu sein oder zu bleiben.

Artikel 39. Alle in Art. 37 und 38 gedachten Prüfungen, Freisprechungen und Bekanntmachungen sollen dem Staatspräsidenten des Ausführenden Raad eingesandt und durch den Ausführenden Raad beurtheilt werden. Mit den dieserhalb frei werdenden Plätzen soll so schnell als möglich gemäß Art. 35 verfahren werden.

Artikel 40. Die Mitglieder des Volksraad sollen vor Antritt ihres Amtes durch die Volksraadmitglieder, welche am Tage

der Sitzung gegenwärtig sind, vereidigt werden; ihr Eid soll den folgenden Inhalt haben:

„Als Mitglied des Volksraad dieser Republik gewählt, erkläre, gelobe und beschwöre ich feierlich, daß ich Niemand irgend ein Geschenk gegeben oder mich in der Beziehung verbindlich gemacht habe; daß ich dem Volke treu sein, mich der Verfassung und anderen Gesetzen der Republik gemäß nach bestem Wissen und Gewissen verhalten und im Allgemeinen nichts anderes vor Augen haben werde, als die Förderung des Glückes und der Wohlfahrt der Einwohner.“

Artikel 41. Die anwesenden Mitglieder des Volksraad wählen ihren Vorsitzenden nach Eröffnung der Sitzung und für die Zeit ihres Sitzungsjahres.

Artikel 42. Alle zur Berathung gelangenden Gegenstände sollen durch absolute Stimmenmehrheit der stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 43. Der Volksraad geht nicht früher auseinander, als bis alle Angelegenheiten, die verhandelt werden müssen, erledigt worden sind und die Sitzung durch den Vorsitzenden des Raad geschlossen worden ist. Ein Volksraadmitglied kann in dem bei No. 2 des Art. 38 gedachten Falle die Erlaubniß zum Verlassen der Versammlung erhalten.

Artikel 44. Die dienstthuenden Mitglieder des Volksraad sollen vom Landesdienst persönlich befreit und von den Kosten, welche die Kriegsmacht von ihnen fordern könnte, verschont bleiben; sie sollen während der Dauer ihrer Beschäftigung eine Ausenthaltsentschädigung erhalten.

Artikel 45. Die Versammlungen sind öffentliche, wenn der Volksraad nicht beschließen sollte, daß die eine oder andere Vorlage geheim gehalten werden muß. Die anwesenden Personen, welche keinen Sitz im Volksraad haben, dürfen nur sprechen, wenn sie auf eine Frage des Vorsitzenden zu antworten haben.

Artikel 46. Die Thätigkeit wird durch Hauptstück VII des Reglements von 1887, Locale Wetten II. B., d. 180, geregelt.

Artikel 47. Der Vorsitzende soll alle Gesetzesvorlagen, die bei dem Volksraad eingegangen sind, zur Berathung bringen, gleichviel ob sie 3 Monate vor Beginn der Volksraad-sitzung allgemein bekannt gemacht worden oder während der Sitzung des Volksraad eingegangen sind.

Artikel 48. Wenn die Veröffentlichung von Gesetzen und Gouvernementsbekanntmachungen nicht rechtzeitig erfolgt ist, soll der Staatspräsident untersuchen, an wem die Schuld jener Verzögerung liegt. Sollte ein Landdrost hierbei für schuldig befunden werden so ist ihm eine Geldbuße von Rds. 50, einem Felddeprnet oder niederen Beamten eine solche von Rds. 25, aufzuerlegen.

Artikel 49. Von jedem angenommenen Gesetz soll vom Vorsitzenden dem Staatspräsidenten eine Abschrift zur Ausführung eingeschickt werden.

Artikel 50. Wenn ein neuer Staatspräsident ernannt worden ist, soll der Volksraad vier seiner Mitglieder und den Sekretär abordnen, um ihn zur Ablegung des Amtseides in der Volksraad-versammlung zu veranlassen.

Artikel 51. Bei Ernennung der Mitglieder des Ausführenden Raad und des General-Commandanten soll der Volksraad diesen schriftlich mit der Veranlassung Kenntniß davon geben, sich wegen Ablegung des Amtseides zu einem hierbei festzusetzenden Zeitpunkt vor dem Volksraad einzufinden. (Siehe Art. 91.)

Artikel 52. Die Liste der angestellten Beamten soll jährlich vom Staatspräsident dem Volksraad zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden. (Siehe Gesetz No. 3, 1881, art. 4, letzter Abschn. p. 1026.)

Artikel 53. Wenn der in Art. 8, Beilage der Grundwet von 1877, gedachte Hof den Staatspräsidenten, oder der in Art. 127 der Verfassung erwähnte Hohe Gerichtshof, Eines der Mitglieder des Ausführenden Raad oder den General-Commandanten für unwürdig erklärt, sein Amt oder ihre Ämter zu bekleiden, so soll der Vorsitzende des Volksraad, nach Empfang des Ausspruches jenes Hofes, die Mitglieder des Volksraad versammeln, welche verpflichtet sind, der Sitzung beizuwohnen, um den Verurtheilten bez. die Ver-

urtheilten seines Amtes bez. ihrer Ämter zu entsetzen und hierauf für die Wiederbesetzung der offen gewordenen Stellen besorgt zu sein.

Artikel 54. Die Mitglieder des Volksraad versammeln sich jährlich am 1. Montag im Mai im Rathssaal oder zu anderen Zeiten, dem Einberufungsberichte gemäß, sobald der Staatspräsident die Versammlung des Volksraad für nöthig hält; ferner täglich des Morgens in der neunten Stunde, um nicht weniger als 4 bis 5 Stunden pro Tag thätig zu sein. Die Versammlung des Volksraad soll mit einem angemessenen Gebet eröffnet und geschlossen werden.

Artikel 55. Der Vorsitzende des Volksraad ist verantwortlich, daß die Versammlungen der Bestimmung in Art. 54 gemäß gehalten werden, widrigenfalls ihn der Volksraad mit einer Geldbuße von Rds. 5 bis 50 belegen kann.

Artikel 56. Der Vorsitzende sorgt für die Ordnung während der Berathungen; wenn er ein Mitglied zur Ordnung zu rufen gezwungen ist, so soll er dasselbe bei einem zweiten Male in Strafe nehmen. Jede, durch die Mitglieder des Volksraad auf Grund des gegenwärtigen oder des Art. 54 begangene Übertretung soll mit einer Geldstrafe von Rds. 5 belegt werden.

Artikel 57. Die Handhabung der Ordnung unter den in Art. 45 erwähnten Personen soll einem, vom Landdrost des Distrikts, in welchem die Sitzung abgehalten wird, dazu befohlenen Feldkornet übertragen werden.

Artikel 58. Dieser Landdrost soll auch einen Boten anstellen, der während der Versammlung zu Diensten des Volksraad steht.

Artikel 59. Der Volksraad beurtheilt alle vor dem Volksraad festgestellten und im Rathssaale begangenen Übertretungen und bestraft die Übertreter dafür ohne weitere Berufung.

Artikel 60. Von allen, vom Volksraad erkannten Bestrafungen wird durch den Sekretär den Landdrosten Kenntniß gegeben, in deren Bezirk die Bestraften ihren Wohnsitz haben, damit die Landdrosten die Eintreibung bewirken.

Über den Staatspräsidenten und die Mitglieder des Ausführenden Raad, die Einbringer von Gesetzen.

Artikel 61.¹⁾ Die vollziehende Gewalt ruht in den Händen des Staatspräsidenten, welcher dem Volksraad verantwortlich ist. Er wird durch die Mehrheit der stimmberechtigten Bürger auf die Zeit von 5 Jahren gewählt. Er ist nach seiner Abtretung wieder wählbar. Um wählbar zu sein, muß er das Alter von 30 Jahren erreicht haben, braucht am Tage seiner Ernennung kein Staatsbürger zu sein, muß aber Mitglied einer protestantischen Kirche sein und keiner entehrenden Strafe sich schuldig gemacht haben.

Artikel 62. Der Staatspräsident des Ausführenden Raad ist der erste oder höchste Beamte des Staates; alle Staatsbeamten sind ihm untergeordnet; diejenigen aber, welchen die Ausübung der richterlichen Gewalt zusteht, sind ganz und gar frei und unabhängig.

Artikel 63. So lange der Staatspräsident seine Geschäfte wahrnimmt, darf er keine anderen besorgen, weder kirchliche Dienste annehmen, noch Handel treiben. Der Staatspräsident kann sich als solcher nicht ohne Zustimmung des Volksraad außer Landes begeben. Es soll dem Ausführenden Raad jedoch freistehen, ihm in dringenden Fällen Urlaub zu ertheilen, damit er in Privatangelegenheiten außer Landes gehen kann.

Artikel 64. Im Falle der Amtsentsetzung, Unfähigkeit durch körperliche oder geistige Gebrechen, oder Tod des Staatspräsidenten tritt das vom Volksraad berufene Mitglied des Ausführenden Raad als Vice-Präsident ein, um dann, in Übereinstimmung mit dem ausführenden Raad und nach Maßgabe des Erfordernisses, den Volksraad sofort zu versammeln, um für die Wahl eines anderen Staatspräsidenten Fürsorge zu treffen, und hierauf soll der Vice-Präsident in Funktion bleiben, bis der neugewählte Staatspräsident sein Amt als solcher angetreten hat. Auch im Falle der Abwesenheit des Staatspräsidenten im Ausland tritt der Vice-Präsident ein.

Artikel 65. Der Staatspräsident kann durch den Volksraad seines Amtes enthoben werden, wenn er eines schlechten Lebenswandels,

¹⁾ Abgeändert durch Art. 1 des V.-R.-Beschlusses vom 20. Juni 1890; siehe: Abänderung der Verfassung vom 23. Juni 1890.

des Mißbrauchs von Staatseigenthum, Verraths und anderer schwerer Vergehen überführt wird, und dann den Gesetzen gemäß behandelt werden.

Artikel 65 a. Wenn der Volksraad beschließt, den Staatspräsidenten wegen Übertretung der Verfassung oder wegen anderer Staatsverbrechen unter Anklage zu stellen, so soll der Letztere vor einen besonderen Hof gerichtlich geladen werden, der aus den Mitgliedern des Hohen Gerichtshofs, dem Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Volksraads zu bestehen hat und bei welchem der Staatsprokurator als öffentlicher Ankläger auftritt. Es soll dem Angeklagten gestattet sein, sich eines Rechtsgelehrten seiner Wahl zu bedienen.

Artikel 66. Der Staatspräsident ist verpflichtet, Gesetzesvorschläge an den Volksraad, es seien eigene oder andere, vom Volke bei ihm zur Vorlage eingegebene Vorschläge, drei Monate vor Einreichung an den Volksraad mittelst des Staatscourant öffentlich bekannt zu machen, ingleichen alle anderen Schriftstücke, die von ihm für nützlich und nöthig gehalten werden.

Artikel 67. Alle Gesetzesvorschläge, die bei dem Staatspräsidenten eingehen, sollen vor ihrer Bekanntgabe vom Staatspräsidenten und Ausführenden Raad dahin beurtheilt werden, ob ihre Bekanntgabe nöthig ist oder nicht.

Artikel 68. Der Staatspräsident giebt die Gesetzesvorschläge an den Volksraad und beauftragt zunächst den Beamten, zu dessen Abtheilung sie gehören, mit ihrer Erläuterung und Begründung.

Artikel 69. Sobald der Staatspräsident die Benachrichtigung des Volksraad empfangen hat, daß das vorgeschlagene Gesetz angenommen ist, soll er das Gesetz binnen zwei Monaten bekannt machen lassen und nach Ablauf eines Monats, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, für die Ausführung desselben besorgt sein.

Artikel 70. Von dem in Art. 26 erwähnten Kriegsgeetz soll nicht anders als durch den Staatspräsidenten, mit Zustimmung der Mitglieder des Ausführenden Raad, Kenntniß gegeben werden dürfen. Die Bekanntgabe soll im Falle dringender Gefahr stattfinden, und das Gesetz dann sofort zur Ausführung gebracht

werden; die Beurtheilung der Gefahr wird dem Staatspräsidenten und den Mitgliedern des Ausführenden Raad zur eigenen Verantwortung überlassen. Der General-Commandant soll bei der Beurtheilung und Beschließung über Kriegsangelegenheiten im Ausführenden Raad in seiner Eigenschaft den Versammlungen beiwohnen und eine Stimme als solcher dabei haben.

Artikel 70a. Der Staatspräsident erklärt mit Zustimmung des Ausführenden Raad Krieg und Frieden unter Berücksichtigung von Artikel 70 der Verfassung, doch soll die Regierung, wenn möglich, vor der Kriegserklärung erst den Volksraad versammeln.

Der Friedensvertrag bedarf der Genehmigung des Volksraad, welcher so schnell als möglich zu dem Zwecke versammelt wird.

Artikel 71. Der Staatspräsident stellt alle Beamten an, entweder persönlich oder durch Beauftragung der Oberbeamten; hierbei ist zu beachten, daß alle Beamten stimmberechtigte Bürger sein oder gute, die Regierung zufriedenstellende Zeugnisse vorlegen müssen, und daß sie bei Übernahme einer finanziellen Verwaltung eine, nach Ansicht der Regierung hinreichende Bürgschaft stellen.

Artikel 72. Der Staatspräsident sucht so viel als möglich den in Artikel 24 gedachten Wünschen des Volkes zu entsprechen.

Artikel 73. Der Staatspräsident soll jährlich bei Eröffnung des Volksraad ein Budget über allgemeine Ausgaben und Einnahmen dem Volksraad vorlegen und darin angeben, wie der Fehlbetrag zu decken oder der Überschuß zu verwenden ist.

Artikel 74. Auch soll er in der Sitzung des Volksraad Bericht über seine Thätigkeit während des vergangenen Jahres, vom Zustande der Republik und von allen Dem geben, was ihr Interesse im Allgemeinen betrifft.

Artikel 75. Nach Prüfung der dem Ausführenden Raad eingesandten Wahllisten für die Mitglieder des Volksraad, soll der Staatspräsident diesen Raad jährlich am ersten Montag des Mai, und wenn die Nothwendigkeit es erfordert, einberufen.

Artikel 76. Der Staatspräsident macht im Monat Juli die Namen und Wohnorte der zu Mitgliedern des Volksraad Gewählten öffentlich bekannt.

Artikel 77. Die schriftliche Einberufung der Mitglieder des Volksraad zur Sitzung muß drei Wochen vor Eröffnung derselben in deren Wohnung behändig werden.

Artikel 78. Der Präsident und ein Mitglied des Ausführenden Raad sollen, wenn möglich, einmal im Jahre die Städte und Dörfer der Republik, in denen Landdrost-Kontore sind, besuchen, den Zustand jener Kontore in Augenschein und von der Aufführung der Staatsbeamten Kenntniß nehmen, und auf der Rundreise den Einwohnern Gelegenheit geben, ihm während des Aufenthalts ihre Anliegen vorzutragen.

Artikel 79. Der Staatspräsident hat die Macht, ungeachtet seiner Verantwortung bei dem Volksraad, die Staatsbeamten ihrer Thätigkeit zu entheben, vorläufige Anstellungen vorzunehmen und alle offenen Stellen zu besetzen. Er giebt in der nächstfolgenden Sitzung des Volksraad Bericht über diese Handlungen.

Artikel 80. Der Staatspräsident unterzeichnet alle Ernennungen von Staatsbeamten mit, instruiert letztere selbst oder läßt ihnen ihre Instruktion durch dazu ermächtigte Beamte vorlesen und erklären, den Amtseid ableisten und unterzeichnen und läßt ihnen nach der Anstellung eine Abschrift der Instruktion behändigen.

Artikel 81. Der Staatspräsident ist mit der Regelung des allgemeinen Dienstes, des Postwesens und der öffentlichen Arbeiten beauftragt; er und die Mitglieder des Ausführenden Raad sind zugleich mit der Oberaufsicht über die Pulvermagazine und Kanonen des Staates beauftragt.

Artikel 82. Der Schriftwechsel mit auswärtigen Mächten soll vom Staatspräsidenten und Ausführenden Raad geführt werden. Die Schreiben sollen von ihm und dem Staatssekretär unterzeichnet werden.

Artikel 83. Der Staatspräsident mit dem Ausführenden Raad hat das Recht, wegen schlechten Lebenswandels oder eines Vergehens verhängte Strafen, auf Vortrag des Gerichtshofs, welcher das Urtheil fällte, oder auf Nachsuchen des Verurtheilten nach Befürwortung des hiervon benachrichtigten Gerichtshofs, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Artikel 84. Vor Antritt seines Dienstes soll der Staatspräsident den folgenden Eid vor dem Volksraad leisten:

„Als Staatspräsident des Ausführenden Raad dieser Republik gewählt, gelobe und beschwöre ich feierlich, daß ich dem Volke treu sein werde, daß ich in meinem Amte nach Recht und Gesetz, nach meinem besten Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Person, handeln werde, daß ich Niemand irgend eine Gunst erwiesen oder ein Geschenk gegeben habe, um zu dieser Stellung zu gelangen, daß ich von Niemand irgend ein Geschenk oder eine Vergünstigung annehmen werde, wenn ich vermuthen kann, daß dieses Geschenk oder diese Vergünstigung in der Absicht gegeben oder erwiesen worden ist, um mich zu einem, für den Gunsterweisenden oder Geber vortheilhaften Beschlusse zu gewinnen, daß ich mich der Verfassung dieser Republik gemäß betragen werde und nichts anderes bezwecke, als die Förderung des Glückes und der Wohlfahrt ihrer Einwohner im Allgemeinen.“

Artikel 85. Der Staatspräsident übt seine Macht mit dem Ausführenden Raad aus.

Dem Staatspräsident soll ein Ausführender Raad zur Seite stehen, welcher aus dem General-Commandanten, zwei stimmberechtigten Bürgern und einem Sekretär besteht, die gleiche Stimmen haben und den Titel von Mitgliedern des Ausführenden Raad führen. Der Superintendent für das Eingeborenenwesen soll ex officio Mitglied des Ausführenden Raad sein. Der Staatspräsident und die Mitglieder des Ausführenden Raad sollen zwar Sitz, doch keine Stimme im Volksraad haben. Dem Präsident des Ausführenden Raad soll es freistehen, in vorkommenden wichtigen Angelegenheiten die Oberbeamten, zu deren Departement der zu behandelnde Gegenstand unmittelbar gehört, zu veranlassen, im Ausführenden Raad gegenwärtig zu sein. Dieser Oberbeamte soll dann eine Stimme im Ausführenden Raad haben, für die gefaßten Beschlüsse mitverantwortlich sein und sie mit unterzeichnen.¹⁾

¹⁾ Dieser Artikel erhält in Folge Art. 4 des B. = R. = Beschl. vom 20. Juni 1890 einen Zusatz; siehe: Abänderung der Verfassung vom 23. Juni 1890.

Artikel 85a. Als Oberbeamte im Sinne von Art. 85 sollen angesehen werden: Der Staatsprokurator, Schatzmeister, Auditeur, Superintendent des Unterrichts, Waisenvorstand, Registrator des Aktenwesens, General-Landmesser, General-Postmeister und der Chef des Minenwesens.

Artikel 86. Der Staatspräsident soll Vorsitzender des ausführenden Raad sein und bei Unentschiedenheit der Stimmen eine beschließende Stimme haben. Bei der Bestätigung von Todesurtheilen oder Kriegserklärungen soll die einmüthige Stimmung des ausführenden Raad zur Beschlußfassung erforderlich sein.

Artikel 87. Der ausführende Raad soll regelmäßig eine Sitzung im Monat in seinem Kontor und zu anderen Zeiten auch dann abhalten, wenn der Staatspräsident es für nöthig findet.

Artikel 87a. Der Staatspräsident bildet mit zwei Mitgliedern ein Quorum.

Artikel 88. Alle Beschlüsse des ausführenden Raad und amtlichen Schriftstücke des Staatspräsidenten müssen außer von ihm auch vom Staats-Sekretär unterzeichnet werden. Der Mitunterzeichnete ist zugleich verantwortlich, daß der Inhalt des Beschlusses oder Schreibens den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderläuft.

Artikel 89¹⁾. Die beiden stimmberechtigten Bürger oder Mitglieder des ausführenden Raad, in Art. 85 erwähnt, werden durch den Volksraad auf die Zeit von 3 Jahren gewählt; der General-Commandant auf 10 Jahre; sie müssen Mitglieder der Niederd.-Reform. Kirchen-Gemeinde sein, keine entehrende Strafe erlitten und das Alter von 30 Jahren erreicht haben, wie auch die für die Mitglieder des Volksraad in Art. 31 festgestellten Erfordernisse besitzen.

Artikel 90. Der Staatssekretär des ausführenden Raad wird durch den Volksraad gewählt und auf die Zeit von vier Jahren angestellt. Bei seinem Austritt ist er wieder wählbar. Er muß ein Mitglied der Niederdeutsch-Reformirten Kirchen-Gemeinde sein, keine entehrende Strafe erlitten, festen Besitz in der Republik und das Alter von 30 Jahren erreicht haben.

¹⁾ Abgeändert durch Art. 3 des V.-R.-Beschl. vom 20. Juni 1890; siehe: Abänderung der Verfassung vom 23. Juni 1890.

Artikel 91. Bevor die Mitglieder des Ausführenden Raad und der General-Commandant ihre Aemter antreten, haben sie den Diensteid vor dem Volksraad abzulegen und zu unterzeichnen. Der Eid soll von gleichem Inhalt wie der des Staatspräsidenten des Ausführenden Raad sein, nur im Titel oder Amt des Ableistenden verändert, und der des General-Commandanten soll nach dem Inhalt von Art. 108 sein.

Artikel 92. Bevor der Staatssekretär sein Amt antritt, legt er den Eid vor dem Ausführenden Raad ab und unterzeichnet denselben; der Ausführende Raad soll eine Instruktion für ihn entwerfen.

Artikel 93. Für den Fall, daß der Volksraad beschließt, den in Art. 34 gedachten Klagen Folge zu geben, soll er die Anklage zum Zwecke der Untersuchung dem Staatsprokurator zustellen. Geht aus jener Untersuchung hervor, daß die Anklage begründet ist so soll der Volksraad die Anklage dem Hohen Gerichtshof vorlegen und den erwähnten Staatsprokurator hiervon benachrichtigen. Dieser Gerichtshof soll dann von der Angelegenheit Kenntniß nehmen und als höchste Instanz das Urtheil fällen.

Artikel 94. Wenn der Staatspräsident oder Eines der Mitglieder des Ausführenden Raad sich nach Art. 87 einer Pflichtveräußerung schuldig macht, so soll er oder das Mitglied mit 5 bis 10 Rds. oder höher, nach Lage der Sache, bestraft werden.

Artikel 95. Das Gouvernements = Kontor soll täglich von morgens 10 bis 3 Uhr, mit Ausnahme des Sonnabends jeder Woche und aller Sonn- und Festtage, geöffnet sein.

Ueber die Kriegsmacht und den Kriegsraad.

Artikel 96. Die Kriegsmacht besteht aus allen wehrfähigen Männern dieser Republik, und wenn nöthig, aus allen den Farbigen innerhalb des Landes, deren Häuptlinge ihr unterworfen sind.

Artikel 96 a. Außer der in Kriegs- oder Aufruhrzeiten zu den Waffen gerufenen Bürgermacht, besteht eine allgemeine Landespolizei und ein Artilleriekorps, für welche jedes Jahr eine bestimmte Summe im Staatsbudget vorgesehen wird.

Artikel 97. Die wehrfähigen Männer sind von den Weißen alle männlichen Personen im Alter von 16 bis 60 Jahren, und

von den Farbigen alle, die im Stande sind, in den Kriegsdienst zu treten.

Artikel 98. Zur Eintheilung der Kriegsmacht wird das Staatsgebiet dieser Republik in Veldcornetschaften und Distrikte eingetheilt. Die Trennungslinien jener Veldcornetschaften und Distrikte werden in gemeinschaftlicher Berathung des Staatspräsidenten des Ausführenden Raad, des General-Commandanten und der angrenzenden Commandanten und Veldcornetten bestimmt; und jeder Einwohner soll zur Anerkennung der Autorität der Veldcornetschaft oder des Distrikts, wo er wohnt, verpflichtet sein.

Artikel 99. Die Mannschaften stehen unter dem Befehl der in aufsteigender Reihe folgenden Offiziere: Veldcornet-Assijenten, Veldcornetten, Commandanten und eines General-Commandanten.

Artikel 100.¹⁾ Die Offiziere werden durch Stimmenmehrheit gewählt, und zwar: die Veldcornet-Assistenten und Veldcornetten durch die stimmberechtigten Bürger der Bezirke; ebenso die Commandanten durch die stimmberechtigten Bürger der Distrikte. Und der General-Commandant durch alle stimmberechtigten Bürger dieser Republik. Stimmberechtigte Bürger im Sinne dieses Artikels sind solche, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben. Die Wahlhandlungen für die Wahl der Offiziere sollen durch die Landdrosten bewirkt werden, welche die Wahlzettel dem Ausführenden Raad einbringen müssen. Der Ausführende Raad soll verpflichtet sein, den gewählten General-Commandanten von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen.

Artikel 101. Es werden angestellt: der General-Commandant auf 10 Jahre, die Commandanten auf 5 Jahre, die Veldcornetten und Veldcornet-Assistenten auf 3 Jahre, und sie sind bei ihrem Austritt wieder wählbar. Der General-Commandant soll seines Postens enthoben oder abgesetzt werden, wenn er der in Art. 65 erwähnten Vergehen überführt wird.

Artikel 102. Für jeden Distrikt sollen nicht mehr als zwei Commandanten gewählt werden.

¹⁾ Abgeändert durch Art. 2 des V.-R.-Beschl. vom 20. Juni 1890; siehe: Abänderung der Verfassung vom 23. Juni 1890.

Artikel 103. Die Kriegsmacht wird, mit Ausnahme der farbigen Arbeiter, zur Aufrechthaltung der Ordnung, zu Commandos bei Aufständen im Innern des Landes und, ohne jede Ausnahme, zur Vertheidigung des Landes und Bekämpfung fremder Feinde aufgerufen.

Artikel 104. Den Feldcornet-Assistenten und Feldcornetten ist die Aufrechterhaltung der Ordnung übertragen, den Commandanten die Commandos bei inneren Aufständen der Farbigen, dem General-Commandanten die Unterdrückung von Unruhen unter der weißen Bevölkerung, die Vertheidigung des Landes und die Bekämpfung fremder Feinde, in welchen Fällen der General-Commandant den Oberbefehl über das ganze Kriegsheer haben soll.

Artikel 105. Es wird verstanden:

- a) unter Aufrechterhaltung der Ordnung: die Befolgung der Gesetze, die Vollziehung der Urtheile nach Empfang des Befehls und die Beachtung der im allgemeinen und örtlichen Interesse getroffenen Maßregeln; ferner die Aufsicht über die Farbigen und Begegnung der Landstreicherei und Bagabondage in den Feldcornetschaften;
- b) unter Commandos bei Aufständen der Farbigen: die inländischen Kasseruhauptlinge zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zu veranlassen;
- c) unter Commandos zur Unterdrückung von Unruhen unter der weißen Bevölkerung: die Herbeiziehung einer genügenden Macht für den Distrikt, in welchem die Unruhen ausgebrochen sind; und
- d) unter Vertheidigung des Landes und Kriegsführen: die Ausführung des Kriegsgesetzes (s. Art. 26 und 70), an der Spitze des Heeres zu Felde ziehen.

Artikel 106. Alle Aufträge empfangen die Untergebenen von den vorgeordneten Offizieren und Beamten.

Artikel 107. Alle Offiziere, mit Ausnahme des General-Commandanten, sollen vor Antritt ihres Dienstes vom Staatspräsidenten des Ausführenden Raad, gemäß Art. 80, vereidigt werden; der General-Commandant soll, gemäß Art. 91 und 108, vor dem Volksraad vereidigt werden.

Artikel 108. Ihr Eid soll folgenden Inhalt haben:

„Ich gelobe und schwöre feierlich dem Volke dieser Republik Treue, in meinem Dienst nach Gesetz, Recht und Billigkeit, nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Person handeln zu wollen; daß ich Niemand ein Geschenk gegeben oder eine Gunst erwiesen oder mich verbindlich gemacht habe; von Niemand ein Geschenk annehmen oder mir eine Vergünstigung gewähren lassen werde, wenn ich voraussetzen kann, daß dies in der Absicht geschieht, in meinem Dienste mich zum Vortheile des Gebers oder Gunsterweisenden zu gewinnen; den Befehlen der mir Vorgesetzten dem Gesetz gemäß gehorsam zu sein, und nichts anderes im Auge zu haben, als die Blüthe, Wohlfahrt und Unabhängigkeit des Landes und Volkes dieser Republik.“

(Wegen des Eides der Feldcornetten und Feldcornet-Assistenten s. Gesetz No. 2, 1883 Art. 37, p. 1337).

Artikel 109. Aufgehoben in Folge Gesetz No 2, 1883, für den Kriegsdienst, Art. 11 ff. — (1168—1169.)

Artikel 110. Die Feldcornetten sollen, außer in Fällen gesetzlicher Verhinderung, alle drei Monate von Demjenigen Bericht an die Landdrosten erstatten, was bezüglich ihrer Untergebenen in den Bezirken in den verflossenen Monaten vorgefallen ist, und dies so oft thun, außer der Zeit, wo ein unmittelbarer Bericht erforderlich wird. In Kriegsangelegenheiten soll der Feldcornet auch verpflichtet sein, außer dem Landdrost, dem ihm vorgesetzten Commandant Bericht zu erstatten. Im Unterlassungs- oder Versäumnisfalle soll er mit einer Geldstrafe von Rds. 10 belegt werden.

Artikel 111. Die Commandanten senden die bei ihnen eingegangenen Vierteljahrsberichte der Feldcornetten, unter Beifügung ihres eigenen Berichts sammt Anmerkungen, dem General-Commandanten ein. Dieser thut dasselbe mit den Berichten der Commandanten, indem er sie, unter Aufügung seines Berichts, dem Staatspräsidenten des Ausführenden Raad unverzüglich überreicht.

Artikel 112. Aufgehoben in Folge Gesetz No. 2, 1883, für den Kriegsdienst, Art. 28 ff. (1173—1174).

Artikel 113. Desgl.

Artikel 114—118. Desgl.

Artikel 119. Die Woldcornetten sollen eine Liste der Dienstpflichtigen ihrer Bezirke führen und diese Liste derartig einrichten, daß daraus hervorgeht, wer zur Handhabung der Ordnung, wie in Art. 105 unter a gedacht, aufgerufen werden kann, damit der Dienst der Mannschaft nach Verhältniß eingetheilt wird.

Artikel 120. Die Offiziere, welche ohne hinreichende Gründe sich weigern, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen, oder das ihnen übertragene Amt anzutreten, sollen in folgende Geldstrafen genommen werden, nämlich:

ein Woldcornet Rds. 25,
ein Commandant Rds. 100 und der
General-Commandant Rds. 200.

Artikel 121. Der General-Commandant hat Sitz im Ausführenden Raad als Mitglied desselben.

Artikel 122. Im Felde hat der General-Commandant die Oberaufsicht über die Kriegsmunition des Staates (s. auch Art 81).

Artikel 123. Die Commandanten und Woldcornetten vollziehen die Befehle der Landdrosten, insoweit sie nach den Gesetzen bezüglich der verwaltungsrichterlichen Gewalt in Frage kommen.

Artikel 124. Von den in Art. 109, 110 und 120 erwähnten Übertretungen wird durch die Offiziere den Landdrosten ihrer Distrikte Kenntniß gegeben, welche für die Einforderung der Geldstrafen besorgt sind.

Artikel 125. Aufgehoben in Folge Art. 35 des Gesetzes No. 2, 1883 (1175).

Artikel 126. Einen Monat nach Ablauf eines Commandos soll der Staatspräsident besorgt sein, durch Vermittelung der Landdrosten den Schwerverwundeten, den Wittwen und Waisen der Gefallenen, das ihnen aus der Beute zugewiesene Theil zukommen zu lassen (s. auch Art. 35 des Gesetzes No. 2, 1883).

Über die richterliche Gewalt und die Rechtsprechung.

Artikel 127. Das Volk vertraut dem Urtheilsprüche:

- a) eines Hohen Gerichtshofs,
- b) eines Rondgaand (umherziehenden) Hofes,

c) der Landdrosten in ihrer Eigenschaft und solchen anderen Beamten, welche das Gesetz mit richterlicher Befugniß ausstatten.

Die Höfe fällen das Urtheil sobald als möglich nach Anhängigmachung der Sache.

Die Obergerichter und Strafrichter müssen im Recht gehörig promovirt sein.

Das Ministerium für Öffentliche Verfolgung ruht bei dem Staatsprokurator und, unter seiner Aufsicht, bei den öffentlichen Anklägern der verschiedenen Distrikte.

Die Mitglieder der beiden ersten Höfe werden auf Lebenszeit angestellt.

Das Gesetz bestimmt die Art, auf welche sie wegen schlechten Betragens oder Unfähigkeit, ehrenvoll oder nicht ehrenvoll, ihres Amtes enthoben werden sollen.

Artikel 128 Die Landdrosten werden vom Ausführenden Raad angestellt; jedesmal bei Eintritt einer Vacanz werden zwei Personen, welche die Fähigkeiten für Beamte, der Verfassung gemäß, besitzen, den stimmberechtigten Bürgern des betreffenden Distrikts vorgeschlagen; diese haben dann innerhalb von höchstens zwei Monaten, im Wege der freien Abstimmung, ihre Wahl durch Stimmenmehrheit unter den beiden Candidaten zu treffen und dem Ausführenden Raad vom Ausgang der Wahl schriftlich Kenntniß zu geben. Die Landdrosten müssen ein Jahr stimmberechtigte Bürger gewesen und Mitglieder einer Niederdeutsch-Reformirten Kirchen-Gemeinde sein, keine entehrenden Strafen erlitten und ein Alter von 30 Jahren erreicht haben.

Artikel 128 a. Der Landdrost am Orte des Regierungssitzes soll auf Vortrag des Ausführenden Raad vom Volksraad ernannt werden. Um hierzu ernannt werden zu können, ist es nicht erforderlich, bereits einige Zeit Bürger dieses Staates gewesen zu sein. (s. Art. 18 der Convention mit Lydenburg, L. Ges. I. B., p. 138.)

Artikel 129. Aufgehoben, s. Beil. der Verf. 1877 und 1881.

Artikel 130. Die Landdrosten sollen ebenfalls vor Antritt ihres Amtes dem Gesetz gemäß Bürgerschaft stellen.

Artikel 131. Die Geschworenen sollen stimmberechtigte Bürger sein, keine entehrende Strafe erlitten und das Alter von 30 Jahren erreicht haben.

Artikel 132. Aufgehoben, s. Volksr. Beschl. v. 10. Juni 1885, Art. 360.

Artikel 133. Die Aufrufung der Geschworenen erfolgt so zeitig, daß letztere, außer der Reise, drei freie Tage zu ihrer Verfügung haben.

Artikel 134. Aufgehoben, s. Art. 4, Beil. der Verf. 1881, p. 1026.

Artikel 135. Die zu Landdrosten Gewählten sollen, im Falle sie glauben, Bedenken gegen die auf sie gefallene Wahl zu haben, diese Bedenken innerhalb der ersten 30 Tage, nachdem die Wahl auf sie gefallen war, bei dem Staatspräsidenten einwenden.

Artikel 136. Wenn sie innerhalb dieser Zeit keine Bedenken einwenden, so wird angenommen, daß sie ihre Ämter antreten.

Artikel 137. Aufgehoben.

Artikel 138. Der Geschworene, welcher dem in Art. 132 erwähnten Aufrufe nicht nachkommt, wird mit Rds. 100 bestraft, wenn er nicht die in Art. 37 gedachten Verschonungsgründe beibringen kann.

Artikel 139. Die Landdrosten legen vor Antritt ihres Amtes den folgenden Eid in die Hände des Staatspräsidenten und der Mitglieder des Ausführenden Raad:

„Ich gelobe und schwöre feierlich dem Volke und den Gesetzen dieser Republik Treue, in meinem Dienste recht und billig, ohne Ansehen der Personen, den Gesetzen gemäß und nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln, von Niemand ein Geschenk oder eine Vergünstigung anzunehmen, wenn ich vermuthen kann, daß dies in der Absicht geschieht, mich in meinem Urtheil oder Handeln zum Vortheil des Gebers oder Gunsterweisenden zu gewinnen; außer meinem Amte als Richter den Befehlen meiner Vorgesetzten, den Gesetzen gemäß, gehorsam sein und im Allgemeinen nichts anderes im Auge haben zu wollen, als die Handhabung des Gesetzes, des Rechts und der Ordnung zum Vortheile des Gemeinens, der Wohlfahrt und Unabhängigkeit von Land und Volk.“

Artikel 140. Die jetzt gebräuchliche Eidesformel für Geschworene in Criminalsachen lautet:

„Sie und ein Jeder von Ihnen schwören feierlich, daß Sie anfrichtig urtheilen wollen, ob der jetzt vor dem Hofe stehende Gefangene dem ihm zur Last gelegten Verbrechen schuldig ist oder nicht, und daß Sie Ihren Spruch der Beweisführung gemäß fällen wollen. So wahr mir Gott helfe.“

Artikel 141. Aufgehoben in Folge Art. 5, Ges. No. 1, 1874.

Artikel 142. Desgl. in Folge Art. 6 dess. Ges.

Artikel 143. Desgl. in Folge Art. 127 dess. Ges.

Artikel 144. Aufgehoben.

Artikel 145. Die Feldcornetten sollen Streitigkeiten zwischen Einwohnern ihrer Bezirke soviel als möglich schlichten und das Führen von Prozessen verhindern. Zu dem Zwecke wird ein Jeder ermächtigt, die mit ihm streitende Person auf eine, vom Feldcornet zu bestimmende Zeit vor diesen laden zu lassen. Von den Parteien sollen die vom Feldcornet festzusetzenden tarifmäßigen Kosten bezahlt werden.

Artikel 146. Aufgehoben in Folge Gesetz No. 1, 1874 und Verordnungen des Hohen Gerichtshofs.

Artikel 147. Aufgehoben in Folge Gesetz No. 2, 1871 und No. 8, 1883.

Artikel 148. Desgl. wie Art. 146.

Artikel 149. Alle Urtheile, sowohl in bürgerlichen wie criminellen Angelegenheiten, werden öffentlich ausgesprochen und im Namen des Volkes der Südafrikanischen Republik zur Ausführung gebracht.

Die den weißen Verbrechern in dieser Republik aufzuerlegenden Criminalstrafen sollen bestehen in:

Gefangenschaft.

Zwangsarbeit mit oder ohne Ketten, nach Lage der Sache.

Deportation oder Verbannung, und Tod.

Kein Weißer darf zu körperlicher Bücktigung verurtheilt werden, wenn dies nicht ausdrücklich im Gesetz bestimmt ist.

Artikel 150. Aufgehoben in Folge Ges. No. 6, 1885, Art. 2.

Artikel 151. Desgl. in Folge Ges. No. 1, 1874, Art. 34 und No. 6, 1885, Art. 8.

Artikel 152. Desgl. in Folge Ges. No. 8, 1883.

Artikel 153. Die Berufungskläger sollen für den Fall kostenpflichtig sein, daß ihre Berufung für unbegründet gefunden oder verworfen worden ist; die Kosten der Berufung gegen ein Urtheil des Landdrost-Hofes betragen 5 Rds. Wenn später die Berufung für begründet erachtet werden sollte, werden dem Berufungskläger die Kosten zurückerstattet.

Artikel 154. Die von den Parteien geforderten Abschriften der Erkenntnisse werden von den Akten besorgt; jede Blattseite derselben soll 25 Zeilen und jede Zeile zwölf Silben enthalten; die Akten sollen für jede Blattseite zwei Schilling und vier Stüben berechnen.

Artikel 155. Aufgehoben in Folge Ges. No. 8, 1883.

Artikel 156. Wenn Jemand zur Führung eines Prozesses unvermögend ist, jedoch dazu hinreichende Veranlassung zu haben glaubt, so soll er zu diesem Zwecke bei dem Landdrost des Hofes schriftlich nachsuchen, bei welchem seine Sache anhängig zu machen ist. Dieser Hof soll ihm die Führung des Prozesses gestatten und ihn von der Bezahlung der Gerichtskosten befreien, wenn er

- a) durch eine schriftliche Erklärung seines Beldcornet und zwei seiner Nachbarn darlegt, daß er unvermögend ist;
- b) wenn der Hof nach einer vorläufigen Prüfung seiner Forderung und Abhörung der Gegenpartei gefunden hat, daß seine Forderung begründet sein könnte. (Vergl. auch Art. 63.)

Artikel 157. Die Sitzungen der Gerichtshöfe sollen abgehalten werden:

bei den Landdrosten täglich von Morgens 10 bis 3 Uhr;
bei den Höheren Höfen der erlassenen Bekanntmachung und getroffenen Anordnung gemäß.

Artikel 158. Aufgehoben.

Artikel 159. Aufgehoben.

Artikel 160. Wenn ein Landdrost zu der in Art 157 bestimmten Zeit nicht anwesend ist, wird er mit 1 bis 50 Rds., je

nach Lage der Sache, bestraft. Als Befreiungsgründe sollen die in Art. 38 erwähnten gelten.

Artikel 161. Der ohne hinreichende Gründe seinem Dienste fernbleibende Alerk soll vom Landdrost und von den Heemraden, unter Benachrichtigung des Staatspräsidenten des Ausführenden Raad, seines Amtes auf eine gewisse Zeit enthoben und ein Anderer an seine Stelle gesetzt werden können, nachdem letzterer den in Art. 140 vorgeschriebenen Eid geleistet hat.

Artikel 162. Aufgehoben, da die Zulagen für Geschworene durch Art. 211 des B. N. B. v. 14. Juni 1869 geregelt werden.

Artikel 163. Die in Art. 143 genannten Gerichtshöfe sollen in allen criminellen Fällen zuerst benachrichtigt werden und Urtheile fällen, und zwar:

Der Hof des Landdrost: bei Übertretungen, Friedensstörungen u. s. w., wofür keine höheren Strafen als 3 Monate Gefängniß, mit oder ohne Geldstrafe bis zum Betrage von Rds. 100 bestimmt sind. Der Landdrost- und Heemraden-Hof: bei schlechtem Lebenswandel, wofür nicht höhere Strafen als bis zu drei Jahren Gefängniß, mit oder ohne Zwangsarbeit und Geldstrafe bis zum Betrage von Rds. 500, erkannt werden; und der Hohe Gerichtshof: bei Verbrechen, für welche auf höhere als die hier erwähnten Strafen erkannt werden muß.

Artikel 164. Die Gerichtshöfe haben bei der Festsetzung des Strafmaßes im Auge zu behalten, daß ein und dieselbe Strafe für den Einen leichter oder schwerer sein kann, als für den Anderen, da es in der Absicht des Gesetzgebers liegt, einen Jeden wegen gleichartiger Verletzung des Gesetzes auch gleichmäßig zu bestrafen, und die Strafen dementsprechend zu bemessen.

Artikel 165. Aufgehoben.

Artikel 166. Desgl. in Folge Gef. No. 1, 1874 und der Gerichtsordnung.

Artikel 167. Desgl. in Folge Gef. No. 1, 1874 und Art. 2 des Gef. No. 6, 1885.

Artikel 168. Die Gerichtshöfe sollen möglichst umgehend von den Sachen Kenntniß nehmen und dann sobald als möglich in denselben erkennen.

Artikel 169. Der Klerk oder der Landdrost soll ein Register über alle Angelegenheiten führen, welche von den Parteien vor den Hof gebracht werden, und dieses Register täglich nachtragen.

Artikel 170. Aufgehoben. (Civil-Prozeß und Praxis des Hohen Gerichtshof.)

Ueber die Administrativgewalt oder die Landesbeamten.

Artikel 171. Die Administrativgewalt oder die innere Regierung entlehnt ihre Macht vom Ausführenden Raad und steht unter den Befehlen des Staatspräsidenten und der Mitglieder des Ausführenden Raad.

Artikel 172. Sie liegt in den Händen der durch das Gesetz bestimmten Beamten.

Artikel 173. Das Staatsgebiet ist für diese Verwaltung in Distrikte eingetheilt, wozu Abtheilungen und Städte oder Dörfer gehören. Veränderungen in der Eintheilung der Distrikte oder Bezirke erfolgen gemäß Art. 98 der alten Verfassung.

Artikel 174. Jeder Distrikt wird von einem Landdrost verwaltet, welchem die durch das Gesetz bestimmten Beamten beigegeben werden. Die Commandanten und Welscornetten der Abtheilungen stehen, was diese Verwaltung betrifft, den vorerwähnten Landesbeamten zu Diensten.

Artikel 174 a. Distriktsraaden und Stadt- oder Dorfverwaltungen können, wo die Bevölkerung es verlangt, errichtet werden. An der Spitze eines jeden Distrikts steht ein Landdrost, der ex officio Vorsitzender des Distriktsraad ist, welcher letzterer von den Bürgern des Distriktes zu wählen ist und aus soviel Mitgliedern zu bestehen hat, als es Welscornetschaften giebt.

Artikel 174 b. Den Distriktsraaden ist die Sorge für öffentliche Wege oder andere öffentliche Arbeiten im Distrikt anvertraut, sowie für alle anderen Angelegenheiten, deren Erledigung ihnen durch das Gesetz auferlegt worden ist.

Artikel 174 c. Mit Ausnahme der durch das Gesetz festgestellten Befolgungen, werden alle Kosten der Distriktsverwaltung vom Distrikt selbst getragen. Jährlich wird hierzu ein Budget über

Einnahmen und Ausgaben aufgestellt, vom Distriktsraad festgestellt und dem Ausführenden Raad zur Genehmigung unterbreitet. Jedes Jahr wird auf gleiche Weise über das abgelaufene Dienstjahr Rechnung abgelegt, vom Distriktsraad geschlossen und zur letzten Genehmigung dem Ausführenden Raad unterbreitet.

Der Distriktsraad soll vor Einhebung irgend einer Steuer die Genehmigung des Volksraad einholen.

Artikel 174 d. An der Spitze jeder Stadt- oder Dorfverwaltung, die durch das Gesetz als solche anerkannt worden ist, steht ein Bürgermeister und ein Raad von 6 oder 8 Mitgliedern, je nach der Bevölkerung.

Alle Kosten zur Bestreitung dieser örtlichen Verwaltung werden von jedem Ort getragen. Vor Einhebung irgendwelcher Steuer durch eine Stadt- oder Dorfverwaltung ist die Genehmigung durch das Gesetz erforderlich.

Für das örtliche Budget und die Rechnung gelten dieselben Bestimmungen, wie die im vorigen Artikel wegen eines Distrikts festgestellten.

Artikel 175. Alle Bekanntmachungen werden im Staatscourant veröffentlicht und von den Woldcornetten in ihren Abtheilungen durch Zusammenrufung der Einwohner derselben verkündet.

Artikel 176. Alle Beamten sind verpflichtet, die bei ihnen eingehenden Amtsschreiben sobald als möglich zu beantworten und dem Inhalte derselben zu entsprechen.

Artikel 177. Die Woldcornetten sollen von allen, in ihren Abtheilungen neu anziehenden Einwohnern, ingleichen von jedem Ortswechsel oder Wohnungsverzug derselben, von allen unter ihnen stattgefundenen Todesfällen und von allen männlichen weißen Personen, die das Alter von 16 Jahren erreicht haben, genaue Aufzeichnungen machen.

Artikel 178. Wird durch Ges. No. 8, 1888, über das Abhalten von Märkten in der S. A. Republik geregelt.

Artikel 179, 180, 181. Desgl.

Artikel 182. Aufgehoben in Folge Ges. No. 1, 1885, die Regelung des Auktionswesens betr.

Artikel 183. Aufgehoben in Folge Ges. No. 1, 1886, die bessere Regelung des Postwesens betr.

Artikel 184. Aufgehoben in Folge Ges. No. 12, 1870, die Regelung der Waisenkammer und der Verwaltung von Hinterlassenschaften.

Artikel 185. Alle umherziehenden Händler, welche dieses Staatsgebiet betreten, dürfen ihren Handel nur dann betreiben, wenn sie mit einer, auf den Landdrostkontoren zu erlangenden und vom Landdrost unterzeichneten Lizenz versehen sind.

Artikel 186. Es ist nicht gestattet, daß einwandernde Personen in irgendwelchen unbewohnten Theilen dieser Republik, ohne vorherige Kenntniß und Erlaubniß der Regierung dieses Staates, sich niederlassen.

Artikel 187. Die Landdrosten werden mit der Aufsicht über Stadt oder Dorf beauftragt, wo dies nicht der Stadt- oder Dorfverwaltung übertragen worden ist, ingleichen über alle untergebenen Beamten, damit alle Angelegenheiten ordnungsmäßig erledigt werden.

Ueber die Geldmittel des Staates.

Artikel 188. Das Einkommen des Staates und die Abgaben der Eingeseffenen werden durch das Gesetz geregelt.

Artikel 189. (Durch spätere Gesetze und Verordnungen aufgehoben.)

Artikel 190. Aufgehoben in Folge Ges. No. 5, 1887, Bestimmung über den Verkauf von Wein oder Spirituosen in der S. A. Republik. betr.

Artikel 191. Aufgehoben, Ges. No. 5, 1882.

Artikel 192. Aufgehoben in Folge Art. 8 des Ges. No. 1, 1885, die Regelung des Auktionswesens btr.

Artikel 193. (Durch spätere Gesetze über den Verkauf von Getränken aufgehoben)

Artikel 194. Alle Plätze und Grundstücke der Eingeseffenen werden von der Republikanischen Regierung als festes Eigenthum garantirt, wobei der Regierung das Recht zusteht, einen öffentlichen

Weg über solche Plätze zu bestimmen, wenn es erforderlich wird; vergl. auch Art. 318 u. 319 v. 26. u. 27. Nov. 1868.

Artikel 195. Aufgehoben in Folge B. N. B. v. 26. Nov. 1868, Art. 318.

Artikel 196. Aufgehoben in Folge Ges. No. 10, 1885, u. Ges. No. 6, 1886, die Einhebung directer Steuern btr.

Artikel 197. Aufgehoben in Folge B. N. B. v. 27. Jul 1887, Art. 1311.

Artikel 198. Wer außerhalb der Republik wohnt und unbewohnte Grundstücke oder Plätze in dieser Republik besitzt, soll für jeden Platz, so lange er unbewohnt ist, jährlich eine doppelte Steuer bezahlen.

Artikel 199. Die Belastung jeder Erf auf den Dörfern soll durch das Gesetz geregelt werden, und es sollen keine Wasser-gelder von dem Publikum gefordert werden.

Artikel 200. Aufgehoben in Folge Ges. No. 8, 1888, das Abhalten von Märkten btr.

Artikel 201. Alle abgemessenen oder besichtigten Plätze müssen bei dem Verkauf innerhalb von sechs Monaten übergeben und das Herrenrecht innerhalb von sechs Monaten bezahlt werden, im Versäumnisfalle muß das Herrenrecht, nach Feststellung dieses Gesetzes, doppelt bezahlt werden. Die Grundstücke werden von dem ersten Eigenthümer übergeben.

Artikel 202. Aufgehoben in Folge Ges. über den Verkauf von Spirituosen.

Artikel 203, 204. Desgl.

Artikel 205. Die vom Volke zu bezahlenden Steuern sind im Kontor der Landdrosten der Distrikte zu entrichten, sofern durch das Gesetz keine anderen Beamten hierzu angestellt worden sind.

Artikel 206. Aufgehoben in Folge späterer Gesetze, Gen.-Instruktion v. 1882, c.

Artikel 207, 208, 209. Desgl.

Artikel 210. Aufgehoben in Folge B. N. B. v. 27. Nov. 1868, Art. 319.

Artikel 211, 212, 213, 214. Desgl.

Artikel 215. Alle nicht besichtigten Plätze, um deren Besitznahme nachgesucht worden ist, müssen so bald als möglich besichtigt werden.

Artikel 216. Jeder, der Grundstücke besitzt und solche erwirbt, kann außer den Inspektoren auch einen Landmesser bestellen, welcher die Grundstücke abmisst und in die Karte aufnimmt.

Artikel 217. Aufgehoben in Folge Ges. No. 13, 1886, die Prüfungscommission für Landmesser betr.

Artikel 218. Kein Staatsbeamter soll das Recht haben, andere als seine eigenen Angelegenheiten vor den Gerichtshöfen zu vertreten.

Artikel 219. Aufgehoben.

Artikel 220. Alle früheren Gesetze und Beschlüsse, die mit dem Inhalte obiger Gesetze widerstreiten, werden ganz außer Kraft gesetzt.

Beilage. — Aufgehoben. Die Besoldungen der Beamten werden jedes Jahr durch das Budget bestimmt.

Nachdem das Raad-Comité das Neue Staats- oder Landesgesetz einstimmig genehmigt hat, beschließt es, dasselbe Dienstag den 16. Februar dem hier versammelten Volksraad zur Annahme oder Genehmigung vorzulegen und es dann zur Veröffentlichung zu bringen, damit der Volksraad in der Lage ist, irgendwelche gesetzliche Einwendungen gegen einen oder mehrere Artikel gehörig und dem Gesetze gemäß erheben zu können.

Es soll dieses Gesetz, gemäß Art. 10 des Beschlusses des in Rußenburg am 2. Februar 1858 zusammengetretenen Kriegsraad, von heute ab sofort als Landesgesetz in Kraft treten und zur Anwendung gelangen.

So geschehen durch die unterzeichneten, am 2. Februar 1858 öffentlich gewählten Mitglieder des Raad-Comité's, gemäß Art. 1 des genannten Beschlusses.

Landdrostkontor Rußenburg, am 13. Februar 1858

M. W. Pretorius, Präsident.

St. Schoeman, General-Commandant.

(Hier folgen die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Raad-Comité's.)

Nachdem der Volksraad die Verfassung vollständig durchgesehen und behandelt hat, genehmigt er dieselbe unter allgemeiner Zustimmung mit Vorbehalt der in Art. 10 des Kriegsraad-Beschlusses vom 2. Februar 1858 enthaltenen Bestimmung (Vergl. Art. 19 der Volksraadbeschlüsse vom 16. bis 19. Februar 1858).

(Hier folgen die Namen der Volksraad-Mitglieder.)

In Folge Volksraad-Beschluß Art. 708 vom 27. Juni 1887 ist das vorstehende, abgeänderte Grundgesetz der Republik, mit dem ursprünglichen zusammen, unter dem 12. Februar 1889 im Staatscourant vom 27. Februar 1889 veröffentlicht worden.

Abänderung der Verfassung

vom 23. Juni 1890.

(Beschluß des Volksraad art. 443 bis mit 448, dd. 20. Juni 1890.)

Nachdem durch die, in Folge der Errichtung zweier Volksräden eingetretene Änderung des Wahlrechts es nöthig erscheint, die Machtbefugnisse des Staatspräsidenten und anderer hoher Beamten einer Änderung zu unterziehen, wird hiermit Folgendes bestimmt:

Artikel 1. Der Artikel 56¹⁾ der Verfassung wird hiermit wie folgt abgeändert:

Die vollziehende Gewalt ruht in den Händen des Staatspräsidenten, der dem Ersten Volksraad verantwortlich ist. Er wird durch die Mehrheit der Bürger, welche für den Ersten Volksraad wahlberechtigt sind, gewählt und zwar auf die Zeit von fünf Jahren. Er ist nach Ablauf seiner Regierungszeit wieder wählbar. Um wählbar zu sein, muß er das Alter von 30 Jahren erreicht haben, Mitglied einer Protestantischen Kirchengemeinde sein und keine entehrende Strafe erlitten haben.

Artikel 2. Die Worte: „Und der General-Commandant durch alle stimmberechtigten Bürger dieser Republik. Stimm-

¹⁾ In der alten Verfassung als Art. 61 bezeichnet.

berechtigte Bürger im Sinne dieses Artikels sind solche, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben“ — welche im Artikel 98¹⁾ der Verfassung vorkommen, werden wie folgt abgeändert:

Stimmberechtigt zur Wahl von Veldcornet-Assistenten, Veldcornetten und Commandanten sind alle Bürger, die das Alter von 16 Jahren erreicht haben. Und der General-Commandant wird gewählt aus und von den stimmberechtigten Bürgern dieser Republik, welche das Recht haben, die Mitglieder für den Ersten Volksraad zu wählen.

Artikel 3. Der Art. 88²⁾ der Verfassung wird wie folgt abgeändert:

Die beiden stimmberechtigten Bürger oder Mitglieder des Ausführenden Raad, in Art. 82³⁾ erwähnt, werden vom Ersten Volksraad auf die Zeit von drei Jahren gewählt, der General-Commandant auf die Zeit von zehn Jahren. Sie müssen das Wahlrecht für den Ersten Volksraad besitzen, Mitglieder einer Protestantischen Kirchengemeinde sein, keine entehrende Strafe erlitten und das Alter von 30 Jahren erreicht haben.

Artikel 4. Dem Art. 83⁴⁾ der Verfassung wird der folgende Satz hinzugefügt:

Um zum Superintendenten für das Eingeborenentwesen und zum Chef des Minenwesens ernannt werden zu können, muß man für den Ersten Volksraad wählbar sein.

Artikel 5. Dieses Gesetz tritt in Kraft gleichzeitig mit dem Gesetz, die Errichtung einer aus zwei Volksraden bestehenden Volksvertretung betreffend.

E. J. P. Krüger, Staatspräsident.

Dr. W. J. Leyds, Staatssekretär.

Gouvernementskontor,

Pretoria, 23. Juni 1890.

1) In der alten Verfassung als Art. 100 bezeichnet.

2) In der alten Verfassung als Art. 89 bezeichnet.

3) In der alten Verfassung als Art. 85 bezeichnet.

4) In der alten Verfassung als Art. 85 bezeichnet.

**Gesetz,
die Errichtung einer aus zwei Volksräden bestehenden
Volksvertretung betreffend.**

(Beschluss des Volksraad art. 460, d. l. 23. Juni 1890)

Artikel 1. Die Gesetzgebende Gewalt soll in den Händen einer Volksvertretung ruhen, welche aus einem Ersten und einem Zweiten Volksraad besteht.

Artikel 2. Der Erste Volksraad soll die höchste Gewalt im Staate sein, wie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Volksraad.

Der Erste Volksraad soll diejenige Körperschaft sein, welche bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes der Volksraad genannt wurde. Von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens an soll der Name jener Körperschaft von Volksraad in Ersten Volksraad abgeändert werden. Diejenigen Personen, welche die Mitglieder jener Körperschaft bilden, sollen jedoch dieselben bleiben; allein sie sollen von genanntem Zeitpunkte an, statt Mitglieder des Volksraad, Mitglieder des Ersten Volksraad genannt werden.

Alle Gesetze und Beschlüsse, die auf den Volksraad Bezug haben und auf dessen Mitglieder, sollen in Kraft bleiben und auf den Ersten Volksraad und auf dessen Mitglieder angewendet sein, ausgenommen, wenn hierin durch jetzige oder spätere Gesetze eine Änderung eintritt oder eintreten sollte.

Artikel 3. Der Erste und der Zweite Volksraad treten mindestens einmal im Jahre zusammen.

Ihre gewöhnlichen Versammlungen werden in einer gemeinschaftlichen Sitzung am ersten Montag des Monats Mai unter Vorsitz des Vorsitzenden des Ersten Volksraad eröffnet.

Außerordentliche Versammlungen können durch den Staatspräsidenten einberufen werden, so oft als er dies im Interesse des Landes für nöthig hält.

Artikel 4. Die Zahl der Mitglieder des Zweiten Volksraad soll dieselbe sein, wie die des Ersten Volksraad.

Diese Zahl soll für beide Volksräden durch den Ersten Volksraad näher bestimmt werden.

Artikel 5. Jedes Mitglied eines der beiden Volksräden legt beim Antritt seiner Würde folgenden Eid in die Hände des Vorsitzenden ab:

„Als Mitglied des Ersten (resp. Zweiten) Volksraad der Volksvertretung dieser Republik gewählt, erkläre, gelobe und beschwöre ich feierlich, daß ich Niemand irgend ein Geschenk gemacht oder mich verpflichtet habe, um zu dieser Würde zu gelangen, daß ich der Würde, dem Volke und seiner Unabhängigkeit treu sein werde, dem Grundgesetz und anderen Gesetzen dieser Republik gemäß nach meinem besten Wissen und Gewissen mich verhalten und stets die Förderung des Glückes und der Wohlfahrt der Einwohner im Allgemeinen vor Augen haben werde.“

Artikel 6. Das Wahlverfahren bei den Mitgliedern des Zweiten Volksraad soll dasselbe sein, wie bei den Mitgliedern des Ersten Volksraad.

Artikel 7. Die Mitglieder des Zweiten Volksraad sollen dieselben Diäten erhalten, wie die Mitglieder des Ersten Volksraad, und dieselben Verpflichtungen haben, was die Bekanntgabe ihrer Gesetze und Beschlüsse an ihre Wähler anlangt.

Artikel 8. Die Mitglieder des Zweiten Volksraad werden auf die Zeit von 4 Jahren gewählt.

In der ersten ordentlichen Sitzung des Zweiten Volksraad soll durch das Loos bestimmt werden, welche Mitglieder zu derjenigen Hälfte gehören sollen, die bereits nach Ablauf der ersten zwei Jahre auszuscheiden haben.

Artikel 9. Die Mitglieder des Ersten Volksraad werden durch die stimmberechtigten Bürger gewählt, die das Bürgerrecht entweder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nachher durch Geburt erlangt und das Alter von 16 Jahren erreicht haben.

Das Wahlrecht für den Ersten Volksraad kann überdem auch nach Beschluß des Ersten Volksraad und nach den, später durch das Gesetz festzustellenden Bestimmungen, von jenen erlangt werden, die während zehn Jahren für den Zweiten Volksraad wählbar gewesen sind.

Artikel 10. Die Mitglieder des Zweiten Volksraad werden durch alle stimmberechtigten Bürger gewählt, die das Alter von 16 Jahren erreicht haben.

Artikel 11. Niemand darf sich für beide Volksraden oder in mehreren Distrikten oder Wahlbezirken zugleich zur Wahl aufstellen lassen.

Artikel 12. Die Mitglieder eines Volksraad dürfen nicht in dem Verhältniß von Vater oder Sohn oder Stiefsohn zu einander stehen.

Artikel 13. Kein Offizier oder Beamter, der als solcher einen festen jährlichen oder monatlichen Gehalt bezieht, darf sich als Mitglied eines der beiden Volksraden zur Wahl aufstellen lassen.

Artikel 14. Weder Farbige noch Bastarden, noch Personen von öffentlich schlechtem Betragen, oder solche, die eine entehrende Strafe erlitten haben, noch auch nichtrehabilitirte Bankrottirer oder Insolventen, von wo auch immer, sollen als Mitglied eines der beiden Volksraden wählbar sein.

Artikel 15. Um als Mitglied im Ersten Volksraad Sitz zu haben, muß derjenige, welcher hierzu gesetzlich gewählt worden ist, 30 Jahre alt, Mitglied einer Protestantischen Kirchengemeinde sein, in der Republik wohnen, daselbst Grundbesitz und das Bürgerrecht entweder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nachher durch Geburt erlangt haben, oder das Wahlrecht für den Ersten Volksraad gemäß alinea 2 von Art. 9 besitzen.

Artikel 16. Um als Mitglied im Zweiten Volksraad Sitz zu haben, muß derjenige, welcher hierzu gesetzlich gewählt worden ist, 30 Jahre alt, während der zwei unmittelbar vorangehenden Jahre stimmberechtigter Bürger, Mitglied einer Protestantischen Kirchengemeinde sein, in der Republik wohnen und daselbst Grundbesitz haben.

Artikel 17. Jeder Volksraad wählt seinen eigenen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Artikel 18. Jeder Volksraad ernennt aus seiner Mitte seinen eigenen Sekretär auf Vortrag des Ausführenden Raad.

Artikel 19. Jeder Volksraad soll zu beurtheilen haben, ob die Wahlen und die Eigenschaften seiner eigenen Mitglieder dem Gesetze entsprechen.

Artikel 20. Jeder Volksraad soll seine eigene Geschäftsordnung aufstellen, in welcher der Gang der Geschäfte geregelt und die Befugnisse des Vorsitzenden bestimmt werden.

Artikel 21. Der Staatspräsident und die Mitglieder des Ausführenden Raad sollen in beiden Volksraden Sitz haben mit dem Rechte der Theilnahme an den Verhandlungen, doch ohne Stimme.

Artikel 22. Das Quorum sowohl des Ersten als auch des Zweiten Volksraad soll aus 12 Mitgliedern bestehen.

Wenn im Zweiten Volksraad kein Quorum vorhanden ist, so soll dessen Sekretär dem Ersten Volksraad unmittelbar Bericht erstatten.

Artikel 23. Die Sitzungen beider Volksraden sollen öffentlich sein, wenn nicht in speziellen Fällen die Mehrheit beschließt, die Öffentlichkeit aufzuheben.

Artikel 24. Jeder Volksraad soll Protokolle über seine Verhandlungen aufnehmen und dieselben regelmäßig im Staatscourant veröffentlichen, ausgenommen Protokolle von geheimen Sitzungen, die nur mit Zustimmung des Ersten Volksraad vollständig oder theilweise veröffentlicht werden dürfen.

Artikel 25. Jeder Volksraad hat das Recht, seine eigenen Mitglieder für unpassendes Betragen zu strafen.

Jeder Volksraad hat ferner das Recht, ein Mitglied von der Theilnahme an der Sitzung auszuschließen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Artikel 26. Dem Volke soll drei Monate Zeit gegeben werden, um über ein vorliegendes Gesetz dem betreffenden Volksraad gegenüber urtheilen zu können; ausgenommen sind solche Gesetze, die keinen Aufschub erleiden.

Artikel 27. Der Zweite Volksraad soll befugt sein, die folgenden Gegenstände auf dem Wege des Gesetzes oder des Beschlusses, wie es nöthig erscheint, in Zukunft zu regeln:

- 1) das Minenwesen;
- 2) die Herstellung und Unterhaltung von Fahr- und Poststraßen;
- 3) das Postwesen;
- 4) das Telegraphen- und Telephonwesen;

- 5) den Schutz der Erfindungen¹⁾, Muster und der Fabrikmarken;
- 6) den Schutz des Urheberrechts¹⁾;
- 7) die Ausbeutung und den Unterhalt des Buschwerkes und der Salzlager;
- 8) die Bekämpfung ansteckender Krankheiten;
- 9) den Stand, die Rechte und Verbindlichkeiten von Gesellschaften;
- 10) Insolvenzen;
- 11) den Civilprozeß;
- 12) den Strafprozeß;
- 13) diejenigen anderen Gegenstände, welche der Erste Volksraad durch Beschluß oder Gesetz näher bestimmen oder die der Erste Volksraad ausdrücklich an den Zweiten Volksraad verweisen wird.

Artikel 28. Alle Gesetze oder Beschlüsse, die vom Zweiten Volksraad angenommen worden sind, werden von demselben so schnell als möglich, äußerst nach Verlauf von 48 Stunden, dem Ersten Volksraad sowohl, als dem Staatspräsident mitgetheilt.

Artikel 29. Der Staatspräsident hat das Recht, wenn er von der Annahme eines Gesetzes oder Beschlusses vom Zweiten Volksraad Kenntniß erhalten hat, das Gesetz oder den Beschluß, innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Mittheilung, an den Ersten Volksraad gelangen zu lassen.

Der Staatspräsident ist in jedem Falle verpflichtet, innerhalb der genannten Frist dem Ersten Volksraad von dem Empfang einer solchen Mittheilung Kenntniß zu geben.

Artikel 30. Wenn der Staatspräsident innerhalb 14 Tagen, wie in Art. 29 gesagt, das mitgetheilte Gesetz oder den mitgetheilten Beschluß dem Ersten Volksraad nicht zugestellt hat und der Erste Volksraad ebenso wenig es für nöthig gehalten hat, das betreffende Gesetz oder den betreffenden Beschluß innerhalb 14 Tagen aus eigenem Antriebe in Bearbeitung zu nehmen, so soll der Staatspräsident — wenn er nicht etwa dies im Interesse des Staates mit Wissen und Zustimmung des Ausführenden Raad für unzweck-

¹⁾ Ueber: „Patentgesetz“ und „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der S. A. Republik“ siehe: „Röffel, die Südafrikanischen Republiken“, Leipzig, Ed. Heinrich Mayer.

mäßig hält — verpflichtet sein, das Gesetz oder den Beschluß im nächstfolgenden Staatscourant veröffentlichen zu lassen, es sei denn, daß der Erste Volksraad innerhalb der obenerwähnten 14 Tage vertagt wäre, welchenfalls die Veröffentlichung im Staatscourant erst nach Verlauf von acht Tagen, nach Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Ersten Volksraad, stattfinden soll.

Artikel 31. Kein Gesetz oder Beschluß, wenn vom Zweiten Volksraad angenommen, soll Kraft haben, so lange dasselbe oder derselbe nicht vom Staatspräsident im Staatscourant veröffentlicht worden ist.

Artikel 32. Die gesetzliche Kraft eines Gesetzes oder Beschlusses kann nach Veröffentlichung durch den Staatspräsident im Staatscourant nicht bestritten werden; das Volk behält jedoch das Recht, darüber zu kritisiren.

Artikel 33. Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach Veröffentlichung im Staatscourant in Kraft.

S. J. P. Krüger, Staatspräsident.

Dr. W. J. Leyds, Staatssekretär.

Gouvernementskontor,

Pretoria, 23. Juni 1890. _____

Abänderung des Gesetzes No. 7 von 1882, die Regelung des allgemeinen Wahlrechts betr.

(Beschluß des Volksraad art. 461, dd. 23. Juni 1890.)

Nachdem es durch das Zustandekommen eines Gesetzes wegen einer aus zwei Volksraden bestehenden Volksvertretung erforderlich geworden ist, in Gesetz No. 7, 1882 (genannt: das Gesetz zur Regelung des allgemeinen Wahlrechts der Bürger der Südafrikanischen Republik) Änderungen eintreten zu lassen, so wird hiermit Folgendes festgestellt und bestimmt:

Artikel 1. Der erste Artikel des Gesetzes No. 7, 1882 wird hiermit wie folgt abgeändert:

Um das Wahlrecht in der Republik zu besitzen, muß man Bürger sein. Zu dem Zwecke gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Um Bürger zu werden, muß man in der Republik geboren sein oder naturalisirt worden sein. Um Wähler zu sein, muß man das Alter von 16 Jahren erreicht haben.

b) Personen, die nicht in der Republik geboren sind, sondern von auswärts hereinkommen, können das Bürgerrecht erlangen und Bürger werden, wenn sie die hierunter erwähnte Naturalisationsurkunde erwirkt und den geforderten Eid geleistet haben.

c) Solche Personen sollen den folgenden Eid in die Hände des dazu bestimmten Beamten ablegen:

„Ich, bis heute, geboren, wünsche Bürger der Südafrikanischen Republik zu werden und nachdem ich allen Gesetzesvorschriften bezüglich der Naturalisation entsprochen habe, entsage ich ausdrücklich allen Gehorsamspflichten und der Treue und Unterwerfung gegenüber fremden Fürsten, Oberhäuptern, Staaten und Souveränitäten, insbesondere dem Fürsten, Oberhaupt, Staat oder den Souveränitäten, deren Unterthan und Bürger ich bis jetzt gewesen bin und schwöre als Unterthan den Eid der Treue und des Gehorsams der Regierung und ihren Gesetzen, sowie dem Volke der Südafrikanischen Republik.“

d) Von auswärts hereingekommene Fremde können zur Naturalisation zugelassen werden, wenn sie von dem Landdrost ihres Distrikts oder von dem Beldcornet ihres Bezirks den Nachweis bringen, daß sie sich mindestens zwei Jahre hier im Lande wohnhaft niedergelassen und während dieser Zeit den Gesetzen des Landes treu und gehorsam gezeigt haben und sich auch mindestens zwei Jahre lang in die Beldcornetschaftsklisten haben einschreiben lassen.

Das Gesuch um Naturalisation wird vom Beldcornet durch Vermittelung des Landdrost, mit den erforderlichen Beweisstücken der Regierung vorgelegt und von dieser dem Staatsprokurator überwiesen, der die Unterlagen, nachdem er sie in Ordnung befunden hat, dem Ausführenden Raad zurücksendet, welcher dann die Naturalisationsurkunde ausfertigt und der betreffenden Person den Eid abnimmt oder durch eine hierzu beauftragte Person abnehmen läßt

Die Kosten dieser Naturalisation betragen £ 5.

e) Personen, die unter besonderen Verhältnissen von der Regierung zur Naturalisation aufgefördert werden, brauchen keine

zwei Jahre im Lande gewohnt zu haben oder beim Welscornet eingeschrieben zu sein, um zur Naturalisation zugelassen zu werden, und sie brauchen auch keine Kosten dafür zu entrichten.

Artikel 2. Der Artikel 3 des genannten Gesetzes wird hiermit wie folgt abgeändert:

Die in obigem Artikel erwähnten Bürger, welche das Wahlrecht erlangt haben, können ihre Namen als Wähler bei ihren resp. Welscornetten eintragen lassen, nachdem sie den Beweis erbracht haben, daß sie das Bürger- und Wahlrecht besitzen.

Artikel 3. Der Artikel 9 des genannten Gesetzes wird hiermit wie folgt abgeändert:

Jeder Welscornet ist verpflichtet, jährlich in den Monaten November und Dezember eine Anzeige über alle Stimmberechtigten seines Bezirkes zu erstatten, aus der sich ergeben muß, welche Bürger seines Bezirkes für den Ersten Volksraad stimmberechtigt sind, und er soll auch verpflichtet sein, auf Nachsuchen neu hereingekommener Bürger hierüber Anzeige zu erstatten.

Artikel 4. Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach Veröffentlichung im Staatscourant in Kraft.

S. J. P. Krüger, Staatspräsident.

Dr. W. J. Leyds, Staatssekretär.

Gouvernementskontor,

Pretoria, 23. Juni 1890.

Verfassung des Oranje-Freistaates

vom 10. Mai 1879.

Hauptstück I. Bürgerchaft.

Abtheilung 1. Wie die Bürgerchaft erworben wird.

Artikel 1. Bürger des Oranje-Freistaates sind:

- a) Weiße, die sowohl vor als nach dem 23. Februar 1854 innerhalb des Staatsgebietes von Einwohnern geboren sind.
- b) Weiße, die das Bürgerrecht nach Maßgabe der Verfassung von 1854 oder der abgeänderten Verfassung von 1866 erlangt haben.

- c) Weiße, die ein Jahr im Staate gewohnt und festes Besizthum im Werthe von mindestens 150 Pfd. Sterl. auf ihren Namen eingetragen haben.
- d) Weiße, die drei Jahre hinter einander im Staate gewohnt und in einem schriftlichen Gelöbniß dem Staate Treue und den Gesezen Gehorsam versprochen haben, worauf ihnen durch den Landdrost des Bezirks, in welchem sie sich niedergelassen, ein Bürgerschein ausgehändigt werden wird.
- e) Civil- und richterliche Beamte, die vor ihrem Dienstantritt den Eid der Treue dem Staate und seinen Gesezen abgelegt haben.

Abtheilung 2. Wie die Bürgerschaft verloren wird.

Die Bürgerschaft des Oranjesfreistaates wird verloren durch:

- a) den Erwerb der Bürgerschaft in einem fremden Lande;
- b) den Eintritt in fremde Kriegsdienste ohne Zustimmung des Staatspräsidenten oder die Annahme öffentlicher Dienste für eine fremde Regierung;
- c) die Verlegung des festen Wohnsitzes außerhalb des Landes, wenn es in der erkennbaren Absicht geschieht, in hiesigen Staat nicht zurückzukehren. Diese Absicht soll für ausgedrückt gelten, sobald man auf länger als zwei Jahre sich in einem fremden Lande niederläßt.

Hauptstück II. Bürgerdienst.

Artikel 2. Alle Bürger mit dem vollendeten 16. Lebensjahre, bez. alle, welche im späteren Alter das Bürgerrecht erwerben, sind verpflichtet, ihre Namen bei dem Welscornet einschreiben zu lassen, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, und sie sind bis zum erfüllten 60. Lebensjahre zum Bürgerdienst verpflichtet.

Hauptstück III.

Befähigung zur Ausübung des Wahlrechts.

Artikel 3. Alle Bürger sind mit dem vollendeten 18. Lebensjahre zur Ausübung des Stimmrechts bei der Wahl von Welscommandanten und Welscornetten befähigt.

Artikel 4. Zur Wahl von Mitgliedern des Volksraad und des Staatspräsidenten sind alle volljährigen Bürger befähigt:

- a) die im Staate geboren sind;
- b) die ein unbelastetes, festes Besizthum im Werthe von mindestens 150 Pfd. Sterl. unter ihrem Namen eingetragen haben;
- c) die Pächter eines festen Besizthums sind, dessen jährlicher Miethwerth mindestens 36 Pfd. Sterl. beträgt;
- d) die ein festes jährliches Einkommen von mindestens 200 Pfd. Sterl. haben;
- e) die Besitzer von beweglichen Gütern im Werthe von mindestens 300 Pfd. Sterl. sind und mindestens drei Jahre im Staate gewohnt haben.

Hauptstück IV.

Pflichten, Machtbefugnisse u. s. w. des Volksraad.

Artikel 5. Die höchste gesetzgebende Gewalt ist der Volksraad.

Artikel 6. Dieser Raad soll aus einem Mitglied jeder Veldcornetschaft der verschiedenen Distrikte und aus einem Mitglied jedes Hauptplatzes eines Distrikts bestehen. Dieser Raad wird durch Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Einwohner eines jeden Bezirkes und jeden Hauptplatzes eines Distrikts gewählt.

Artikel 7. Als Mitglied des Volksraad ist jeder Bürger wählbar, der niemals eines Verbrechens durch richterlichen Spruch schuldig, nicht für bankerott oder insolvent erklärt worden ist, ferner der innerhalb des Staats seinen festen Wohnsitz genommen und das Alter von mindestens 25 Jahren erreicht, sowie ein unbelastetes, festes Besizthum im Werthe von mindestens 500 Pfd. Sterl. hat.

Artikel 8. Ein Mitglied des Raad hört in den folgenden Fällen auf ein solches zu sein:

- a) wenn es während zwei auf einander folgender jährlicher Sitzungen versäumt im Raad zu erscheinen;
- b) im Falle es ein oder mehrere der in Art. 7 geforderten Fähigkeiten verliert.

Artikel 9. Die Mitglieder des Volksraad werden auf vier hintereinander folgende Jahre gewählt und sind bei ihrem Austritt

wieder wählbar. Die Hälfte soll aller zwei Jahre ausscheiden und die erste Hälfte durch das Loos bestimmt werden.

Artikel 10. Der Volksraad wählt in seinen jährlichen Versammlungen einen Vorsitzenden aus der Zahl seiner eigenen Mitglieder.

Artikel 11. Der Vorsitzende des Volksraad soll bei Stimmengleichheit entscheiden.

Artikel 12. Zwölf Mitglieder sollen ein Quorum bilden.

Artikel 13. Der Volksraad giebt die Gesetze, regelt die Regierung und die Finanzen des Landes und soll zu dem Zwecke sich einmal im Jahr (am ersten Montag des Monats Mai) in Bloemfontein versammeln.

Artikel 14. Der Vorsitzende soll, nach Lage der Verhältnisse, den Raad besonders einberufen können.

Artikel 15. Die vom Volksraad gegebenen Gesetze sollen zwei Monate nach der Veröffentlichung Gesetzeskraft haben und durch den Vorsitzenden oder durch den Staatspräsidenten unterzeichnet werden, unbeschadet des Rechtes des Raad, in besonderen Fällen eine kürzere oder längere Frist zu bestimmen; auch sollen die Raad-Mitglieder, jeder für sich, so viel als möglich, die gegebenen Gesetze ihren eignen Wählern bekannt und klar machen.

Artikel 16. Bei vorkommender Insolvenz oder wenn irgend ein criminelles Urtheil gegen den Staatspräsidenten ausgesprochen wird, soll der Volksraad ihn sofort absetzen können.

Artikel 17. a) Der Volksraad soll das Recht haben, über den Staatspräsidenten und andere öffentliche Beamte in Fällen von Landesverrath, Bestechung und anderen größeren Verbrechen zu urtheilen.

b) Der Staatspräsident soll nicht verurtheilt werden, ohne Zustimmung von drei gegen eins der anwesenden Mitglieder.

c) Er soll nicht verurtheilt werden, ohne daß der volle Raad gegenwärtig ist, oder wenigstens gehörige Bekanntmachung erlassen werde, um allen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, anwesend zu sein.

- d) Wenn ein Quorum zusammenberufen und darüber einer Meinung ist, daß sich der Staatspräsident eines der obenerwähnten Verbrechen schuldig gemacht habe, so soll es die Macht besitzen, ihn sofort seines Amtes zu entheben und provisorische Verfügungen zur Weiterführung seines Amtes zu treffen. Aber in diesem Falle soll es verpflichtet sein, den ganzen Raad zur Urtheilsfassung zusammen zu berufen.
- e) Die Mitglieder des Volksraad sollen ihren Eid bei Beginn der erwähnten Untersuchung ableisten.
- f) In dem Falle, daß der Staatspräsident im Sterben liegen sollte, oder von seiner Stellung abdanken wollte, oder derselben enthoben werden müßte, oder ferner zur Ausübung seines Amtes unfähig werden würde, soll der Volksraad ermächtigt sein, eine oder mehrere Personen anzustellen, die an seiner Statt so lange amtiren, bis jene Unfähigkeiten nicht mehr vorhanden sind, oder ein anderer Staatspräsident erwählt worden ist.
- g) Das Urtheil des Volksraad in solchen Fällen soll sich weiter nicht erstrecken, als bis zur Amtsentsetzung und zur Unfähigkeitserklärung, irgend eine Stellung bei der Regierung wieder zu bekleiden. Doch sollen die auf solche Weise verurtheilten Personen dennoch dem Gesetze gemäß behandelt werden.

Artikel 18. Der Volksraad hat das Recht, die Wahllisten der Mitglieder zum Volksraad selbst zu prüfen und zu erklären, ob die Mitglieder in gehöriger Weise und gesetzmäßig gewählt worden sind oder nicht.

Artikel 19. Der Volksraad soll geordnete Protokolle seiner Thätigkeit führen lassen und dieselben von Zeit zu Zeit veröffentlichten mit Ausnahme solcher Artikel, die nach seiner Meinung zurückgehalten werden müssen.

Artikel 20. Die Zustimmung und Verwerfung irgend einer verhandelten Frage Seiten der verschiedenen Mitglieder muß auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Mitglieder in den Protokollen niedergeschrieben werden.

Artikel 21. Das Publikum soll den Verhandlungen des Volksraad beivohnen und von dessen Thätigkeitsnachweisungen Kenntniß nehmen können, ausgenommen in besonderen Fällen, wo eine Geheimhaltung nöthig ist.

Artikel 22. Der Volksraad soll keine Geseze geben, welche den Einwohnern das Recht nehmen, sich friedlich zu versammeln und die Regierung um Abhilfe bei Beschwerden oder Abänderungen von Gesezen bitten zu können.

Artikel 23. Die Förderung des Cultus und öffentlichen Unterrichts steht dem Volksraad zu.

Artikel 24. Die Niederdeutsche reformirte Kirche soll durch den Volksraad gefördert und unterstützt werden.

Artikel 25. Der Volksraad soll die Macht haben, zum Schutz und zur Sicherheit dieses Landes ein Bürger- oder Commando-Gesez zu erlassen.

Artikel 26. Nachdem diese Verfassung endgültig festgestellt sein wird, soll keine Veränderung in derselben gemacht werden können, außer mit Zustimmung von Dreiviertel des Volksraad; bevor eine solche Veränderung vorgenommen werden kann, muß eine Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen für dieselbe in zwei hinter einander folgenden jährlichen Sitzungen vorhanden gewesen sein.

Artikel 27. Der Volksraad soll die Macht haben, Steuern aufzuerlegen oder herabzusetzen, um die öffentlichen Schulden zu bezahlen und für die allgemeine Vertheidigung und Wohlfahrt des Staates zu sorgen; ingleichen Geld auf Staatscredit aufzunehmen und über Regierungseigenthum zu verfügen.

Hauptstück V.

Pflichten, Machtbefugnisse u. s. w. des Präsidenten.

Artikel 28. Es soll ein Staatspräsident vorhanden sein.

Artikel 29. Der Staatspräsident soll von den stimmberechtigten Bürgern gewählt werden; der Volksraad soll jedoch eine oder mehrere Personen zu dieser Wahl vorschlagen.

Artikel 30. Der Staatspräsident soll auf fünf Jahre angesetzt werden und nach Abtretung wieder wählbar sein.

Artikel 31. Der Staatspräsident soll das Haupt der Ausführenden Gewalt sein. Die Aufsicht über alle öffentlichen Departements und die Ausführung und Regelung aller Angelegenheiten in Bezug auf öffentliche Dienste sollen dem Präsidenten zustehen, welcher dem Volksraad verantwortlich sein wird und dessen Handlungen einem Appell an den Volksraad unterworfen sein sollen.

Artikel 32. Der Staatspräsident soll so oft als möglich die Ortschaften besuchen und den Einwohnern derselben und des Distrikts Gelegenheit geben, ihre Wünsche in den Orten vorzubringen.

Artikel 33. Der Staatspräsident soll in den jährlichen Versammlungen des Volksraad Bericht über den Zustand des Landes und des öffentlichen Dienstes erstatten, ferner demselben mit Rath und Aufschluß dienen und, wenn nöthig, Gesetzentwürfe zur Vorlage bringen, ohne jedoch hierfür eine Stimme abgeben zu können.

Artikel 34. Der Staatspräsident soll den Volksraad auch außergewöhnlich einberufen können.

Artikel 35. Der Staatspräsident soll die Macht haben, alle freien Stellen in den öffentlichen Kanzleien zu besetzen; diejenigen, welche in den Zeiten der Versammlungen des Volksraad offen werden sollten, unterliegen der Bestätigung dieser Körperschaft.

Artikel 36. Der Staatspräsident soll das Recht haben, öffentliche Beamte ihres Dienstes zu entheben.

Artikel 37. Der Staatspräsident soll, mit der Majorität des Ausführenden Raad, das Recht der Gnade in allen criminellen Urtheilen ausüben können.

Artikel 38. Der Staatspräsident erklärt den Krieg und schließt Frieden mit Zustimmung des Volksraad.

Artikel 39. Der Staatspräsident soll Uebereinkünfte abschließen können, nachdem sie die Zustimmung des Volksraad erlangt haben.

Artikel 40. Der Staatspräsident soll keine Verträge ohne die Zustimmung des Volksraad schließen können.

Artikel 41. Der Staatspräsident oder ein Mitglied des Ausführenden Raad soll jeder Zeit das Recht haben, den Stand der Finanzen sowie die Bücher der Beamten zu inspiciiren.

Hauptstück VI.

Der Ausführende Raad.

Artikel 42. Es soll ein Ausführender Raad bestehen, welcher aus dem Landdrosten der Hauptstadt, dem Staatssekretär und drei nichtoffiziellen Mitgliedern gebildet wird, die vom Volksraad zu wählen sind, und der dem Präsidenten mit Rath und Hülfe zur Seite zu stehen hat.

Der Präsident soll der Vorsitzende sein und eine beschließende Stimme haben.

Artikel 43. Der Ausführende Raad soll am zweiten Montag jeden zweiten Monats und auch zu anderen Zeiten, wenn der Präsident es verlangt, in der Hauptstadt Sitzung halten.

Artikel 44. Der Ausführende Raad soll jährlich dem Volksraad Bericht über seine Thätigkeit erstatten.

Artikel 45. Eine Majorität des Ausführenden Raad soll das Recht haben, den Volksraad besonders einberufen zu können.

Artikel 46. Der Präsident und der Ausführende Raad sollen die Macht haben, das Kriegsgezet zu verkünden.

Hauptstück VII

Die Richterliche Gewalt.

Artikel 47. Der Landdrost bekleidet das Amt eines Civil-Commissars und Stadt-Residenten.

Artikel 48. Die Richterliche Gewalt wird ausschließlich durch die vom Gesez bestimmten Gerichtshöfe ausgeübt.

Artikel 49. Die Gesezgebung ordnet sowohl die Strafrechtspflege wie die Polizei-Angelegenheiten, jedoch in der Weise, daß die vor Höhere Gerichte gebrachten strafrichterlichen Angelegenheiten der ersten Instanz dem Urtheile eines Geschworenengerichts zu unterliegen haben.

Hauptstück VIII.

Das Kriegswejen.

Artikel 50. Die Feldcornetten sollen von den Bürgern ihres Bezirks und aus deren Mitte durch Majorität gewählt werden.

Artikel 51. Ein Feldcommandant soll für jeden Bezirk von den Bürgern desselben und aus ihrer Mitte gewählt werden.

Artikel 52. Die sämtlichen Feldcommandanten und Feldcornetten, welche auf ein Commando vereinigt sind, sollen im Falle des Krieges aus ihrer Mitte ihren eigenen General-Commandanten wählen, welcher letzterer dann seine Instruktionen vom Staatspräsidenten empfangen muß.

Artikel 53. Die sämtlichen Commandanten und Feldcornetten haben das Recht, im Laufe des Krieges den von ihnen gewählten General-Commandanten abzusetzen, sobald sie dazu Veranlassung erhalten, und einen anderen zu ernennen, nachdem sie dem Präsidenten hiervon Kenntniß gegeben haben; nach Eingang dieser Nachricht und sobald die beigegebene Begründung für hinreichend erachtet worden ist, wird der Präsident den Tag bestimmen, an welchem eine Neuwahl stattzufinden hat.

Artikel 54. Nach dem Kriege besteht kein General-Commando mehr.

Artikel 55. Die Feldcornetten müssen in ihren eigenen Wahlbezirken wohnhaft sein und darin Grundbesitz haben.

Artikel 56. Die Feldcommandanten müssen in ihren eigenen Distrikten wohnhaft sein, einen sicheren Besitz im Betrage von 200 Pfd. Sterl. haben und ein Jahr im Lande gewohnt haben.

Hauptstück IX.

Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 57. Das Römisch-Holländische Recht soll das Hauptgesetz dieses Staates sein, wenn kein anderes Gesetz vom Volksraad gegeben worden ist.

Artikel 58. Das Gesetz ist für Alle gleich, somit soll der Richter alle Gesetze mit Unparteilichkeit und ohne Ansehen der Person anwenden.

Artikel 59. Jeder Einwohner ist dem Gesetz und der Obrigkeit Gehorsam schuldig.

Artikel 60. Das Eigenthumsrecht wird verbürgt.

Artikel 61. Die persönliche Freiheit wird innerhalb der durch das Gesetz gegebenen Grenzen verbürgt.

Artikel 62. Die Freiheit der Presse wird innerhalb des gesetzlichen Rahmens verbürgt.

Der Vorsitzende des Volksraad:

G. P. Bissier.

Der Sekretär: P. J. N. de Villiers.

Diese Verfassung wurde zum ersten Mal am 22. Mai 1878 festgestellt, in der Sitzung des Volksraad vom 7. und 8. Mai 1879 von Neuem gelesen, und am 8. Mai 1879 mit allgemeiner Zustimmung angenommen.

G. P. Bissier, Vorsitzender.
van Hoytema, Sekretär.

Veröffentlicht im „Gouvernements-Courant“ vom 16. Juli 1879.
van Hoytema, Sekretär d. B.-R.

Raadbeschluss vom 10. Mai 1879.

Vorstellung des Herrn Gilliers, unterstützt von Herrn Burger:

Ansichts der Frage, ob in Folge der neuen Verfassung die drei Artikel in Bezug auf die Landdrost-Höfe, den Landdrost und die Heemraden, wie sie im Raadbeschluss vom 22. Mai 1866 vorkommen (Vorstellung des Herrn Bissier, unterstützt von Herrn N. Roux) noch bestehen, beschließt der Raad, daß genannter Raadbeschluss fortdauernd in Kraft zu erhalten ist.

Raadbeschluss vom 22. Mai 1866.

Vorstellung des Herrn Bissier, unterstützt von Herrn N. Roux:

Der Raad beschließt, daß die Richterliche Gewalt so bestehen bleiben soll, wie sie in der alten Verfassung festgesetzt worden ist, bis daß der Raad anderweite Verfügungen in dieser Beziehung treffen wird.

Alte Verfassung,

festgestellt am 10. April 1854.

Artikel 1. Es sollen sechs Heemraden in jedem Distrikt sein.

Die Heemraden sollen vom Volksraad auf nicht länger als 2 Jahre gewählt werden und sind nach Austritt wieder wählbar.

Artikel 2. Der Landdrost soll in Civilsachen Recht sprechen, die keine 37 Pfd. Sterl. 10 Sch. (Rds. 500) überschreiten, und in Strassachen bis zu drei Monaten Gefängniß mit oder ohne schwerer Arbeit. Am ersten Mittwoch in jedem Monat soll der Landdrost mit zwei Heemraden, welch' letztere der Reihe nach emberufen werden, in Civilsachen Recht sprechen, die keine 75 Pfd. Sterl. (Rds. 1000) überschreiten, und in Strassachen bis nicht mehr als vier Monate Gefängniß mit oder ohne schwerer Arbeit.

Den von diesen Gerichtshöfen verurtheilten Parteien steht das Rechtsmittel der Berufung an einen Höheren Gerichtshof zu, der noch bezeichnet werden wird.

Artikel 3. In den an den Landdrost und die Heemraden gelangenden Angelegenheiten sollen die Heemraden, jeder für sich, gleiche Stimme mit dem Landdrost haben.

Für den gleichlautenden Auszug:

van Hoytema, Sekretär d. Volksraad.

Obenstehende Beschlüsse und Bestimmungen sind heute, am 16. Juli 1879, zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

van Hoytema, Sekretär d. Volksraad.

Freundschafts- und Handels-Vertrag zwischen der Südafrikanischen Republik und dem Oranjesfreistaat

vom 9. März 1889.

Der Oranjesfreistaat und die Südafrikanische Republik, von dem Wunsche beseelt, das bisher zwischen beiden Staaten so glücklich bestandene Band gemeinschaftlicher Interessen und gegenseitiger Freundschaft noch fester zu knüpfen und zugleich mit allen ihnen zu Gebote

stehenden Mitteln den Handelsverkehr zwischen ihren Bürgern zu fördern, sind gegenseitig übereingekommen, den folgenden Handels- und Freundschafts-Vertrag zu schließen:

Artikel 1. Zwischen dem Oranjesfreistaat und der Südafrikanischen Republik soll ewiger Friede und vollkommene Freundschaft bestehen.

Artikel 2. Die Bürger des Oranjesfreistaates und der Südafrikanischen Republik sollen gegenseitig in gleicher Weise behandelt und zugelassen werden, wie die Bürger des Staates, in welchem sie sich befinden.

Es sollen ihnen keine größeren Lasten oder schwereren Verpflichtungen auferlegt werden, als wie sie den Bürgern des Staates auferlegt worden sind, in welchem sie sich befinden.

Die obengenannten Vorrechte sollen jedoch nicht auf den Genuß politischer Rechte ausgedehnt werden.

Artikel 3. Keiner der beiden vertragsschließenden Theile soll eine höhere oder schwerere Belastung auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr der Erzeugnisse des Bodens, der Industrie und Kunst des anderen legen, als wie sie auf den Erzeugnissen ihrer eigenen Bürger ruhen, wenn das Material oder die Hauptbestandtheile der Erzeugnisse der Industrie zugleich Erzeugnisse des anderen Landes sind.

Durch gegenseitiges Übereinkommen der Regierungen wird jedoch bestimmt werden, welcher Beweis dafür zu erbringen ist, daß solche Erzeugnisse wirklich Erzeugnisse des ausführenden Landes sind.

Artikel 4. Gesuche um Erlaubniß zur Durchfuhr von Kriegsbedarf und Feuerwaffen für den Gebrauch der Regierung eines der beiden Staaten sollen schriftlich unter Angabe der Zahl oder Menge der Feuerwaffen, des Kriegsbedarfs u. s. w., eingegeben und vom Präsidenten des die Durchfuhr wünschenden Staates unterzeichnet werden, worauf der Präsident des die Durchfuhr zu genehmigenden Staates dieselbe unter Einhebung einer Steuer oder von Siegelgeldern gewähren wird; doch soll sich diese Erlaubniß auf den allgemeinen Handel mit Munition und Feuerwaffen nicht erstrecken.

Artikel 5. Die in diesem Vertrag ausgedrückte Freiheit des Handels soll sich auf Contrebande, Handel mit Munition und

Feuerwaffen mit den Eingeborenen, explosibaren Stoffen und auf alle solche Artikel nicht beziehen, für welche ein Einfuhrverbot oder ein Staatsmonopol besteht.

Artikel 6. Es soll auf die durch das Gebiet des einen der vertragschließenden Theile geführten Güter nach oder von dem Gebiet des anderen keine Durchfuhrsteuer gelegt werden. Es wird jedoch von den Regierungen gegenseitig vereinbart werden, auf welche Weise eine Controle über diese Durchfuhr ausgeübt werden soll.

Artikel 7. Dieser Vertrag soll von dem Tage des Austausches der Ratification an bis sechs Monate nach Bekanntgabe der einen der beiden Parteien Kraft haben.

Artikel 8. Dieser Vertrag soll von beiden Seiten der Genehmigung und Ratification der resp. Volksraden bei Gelegenheit ihrer gewöhnlichen Sitzungen unterworfen sein.

Die Ratificationen sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Staatspräsidenten unter Vorbehalt der obengenannten Ratificationen diesen Vertrag unterzeichnet.

Potschefstroom, den 9. März 1889.

J. W. Reitz, Staatspräf. d. D. F. S.

S. J. P. Krüger, Staatspräf. d. S. A. R.

Protokoll.

Bei Gelegenheit der Unterzeichnung des obigen Handels- und Freundschafts-Vertrags zwischen dem Oranjesreistaat und der Südafrikanischen Republik ist von beiden Seiten Folgendes erklärt worden:

1) Es ist festzustellen, daß jeder der beiden vertragschließenden Staaten sich das Recht vorbehält, diejenigen Angehörigen des anderen Staates aus seinem Gebiete auszuweisen, welche sich nicht den Landesgesetzen gemäß betragen.

2) Es ist ferner Art. 2 des Vertrags ausdrücklich dahin zu verstehen, daß derselbe den Lokalbestimmungen der betreffenden Jurisdiction und Rechtspflege der resp. Theile unterworfen ist.

3) Es ist festzustellen, daß jeder der vertragschließenden Theile sich das Recht vorbehält, Einfuhrzölle auf solche Waaren zu legen,

auf deren Fabrikation von Seiten des einen Theiles ein Monopol oder Schutzrecht verliehen worden ist oder verliehen werden soll. Der andere Theil erhält durch das Erheben solcher Einfuhrzölle dasselbe Recht rücksichtlich derselben Waaren.

F. W. Reitz, Staatspräs. d. D. F. S.

S. J. P. Krüger, Staatspräs. d. S. A. N.

Potschefstroom, März 1889.

Politisches Bündniß.

Der Oranjesfreistaat und die Südafrikanische Republik, überzeugt von den vielen Banden des Blutes und der Freundschaft zwischen dem Volke des Oranjesfreistaates und dem der Südafrikanischen Republik, und von dem Wunsche befeelt, die Interessen beider Länder zu verknüpfen und beide Staaten durch ein feierliches Bündniß zu vereinigen, wünschen lebhaft, eine Föderal-Union zwischen beiden Staaten herbeizuführen, und da sie wissen, daß eine solche erst nach einigen Jahren zu Stande kommen kann, ihren übereinstimmenden Wünschen nach einer solchen Verbindung aber sofort Ausdruck verleihen möchten, sind sie, in der Erwartung des Zustandekommens jener Union, bereits jetzt, wie folgt, übereingekommen :

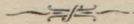
1) Es soll zwischen dem Oranjesfreistaat und der Südafrikanischen Republik ewig Friede und Freundschaft herrschen.

2) Der Oranjesfreistaat und die Südafrikanische Republik verbinden sich gegenseitig und erklären sich bereit, einander mit allen Kräften und Mitteln zu unterstützen, sobald die Unabhängigkeit eines der beiden Staaten von Außen bedroht oder verletzt werden sollte, es sei denn, daß der Staat, welcher die Unterstützung leihen muß, die Ungerechtigkeit der Sache des anderen Staates anzeigt.

Potschefstroom, am 9. März 1889.

F. W. Reitz, Staatspräs. d. D. F. S.

S. J. P. Krüger, Staatspräs. d. S. A. N.



Guhr & Classen, Hamburg

Schiffsmakler und Spediteure.

Telegramm-Adresse: „Carolus“.

(A. B. C. Code und A I Telegr. Code in Gebrauch.)

Agentur folgender regelmäßiger Dampfschiffslinien:

Compania Maritima, Barcelona

(vorm. J. Roca & Co.)

Expedition spanischer Dampfer direkt von Hamburg ca. alle 10 Tage nach:

Pasages, San Sebastian, Santander, Bilbao, Gijon, Coruna, Vigo, Cadix, Huelva, Sevilla, Almeria, Carthagera, Alicante, Valencia, Tarragona und Barcelona.

The Union Steamship Company, Ltd., London.

(Etabliert 1853.)

Postdampfer von Hamburg direkt alle 14 Tage nach:

Capstadt, Mossel Bay, Port Elizabeth (Algoa Bay), East London, Natal und Delagoa-Bay

und alle 28 Tage nach:

Inhambane, Beira (Pungue River), Chinde, Quillimane, Mozambique und Zanzibar

direkt und ohne Umladung.

Orient Line of Royal Mail Steam Ships

Postdampfer alle 14 Tage von London nach:

Adelaide, Melbourne und Sydney.

Direkte Frachten, Konnossemente und Passagen ab Hamburg.

Südafrikanisches Handelskontor für Deutschland.

Dresden und Hamburg.

Vermittelt den Absatz deutscher Industrie-Artikel in Süd-Afrika und in Deutsch-Südwest-Afrika, sowie die Einfuhr südafrikanischer Rohwaren mit direkten Schiffen über Hamburg.

Auskunftsstelle der Deutschen Kolonialgesellschaft und der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwest-Afrika.

(A. B. C. Telegraphic Code in Gebrauch.)

Die Südafrikanischen Republiken, Buren-Freistaaten, für Deutschlands Export und Auswanderung. Geschichte und Land der Buren. Verträge. Gesetze. Passage und Fracht. Zölle. Nach amtlichen Quellen des Reichsamtes des Innern in Berlin und der Regierungen zu Pretoria und Bloemfontein bearbeitet von M. Hans Klöffel. Mit einer Karte von Südafrika. Zweite vermehrte Auflage. Gr. 8°. 246 S. Eleg. geh. *M* 4.50.

Made in Germany. Erste deutsche Handausgabe des Englischen Handelsmarkenschutzgesetzes von 1887. Für den deutschen Fabrikanten und Exporteur herausgeg. von M. Hans Klöffel. Elegant cartonnirt *M* 2.—.

Canada, das Land und seine Leute. Von Heinrich Lemcke in New-York. Gr. 8°. 14 Bogen mit zahlreichen Illustrationen und einer Karte. Eleg. brosch. *M* 5.—, fein geb. *M* 6.—.

Die Santa-Fé- und Südpazificbahn in Nordamerika. Von Robert von Schlagintweit. Mit ca. 80 Illustrationen, Karten u. s. w. Compl. brosch. *M* 8.—, elegant geb. *M* 9.50.

Samoa. Zur Geschichte der deutschen Colonien in der Südsee mit besonderer Rücksicht auf die Kämpfe um dieselben und die Ereignisse von 1888—1889. Nach besten Quellen und Original-Korrespondenzen bearbeitet von Schiffscapitän Julius Obermüller. Mit Illustrationen und einem Kärtchen des Hafens von Apia. 8°. 5 1/2 Bogen in illustriertem Umschlag.

Preis 1 Mark.

